adfc
Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Kinderschutzkonzept

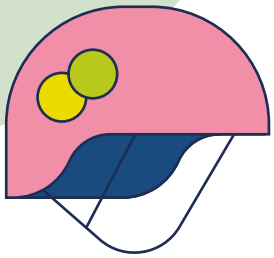




Inhalt

1 | Leitbild Kinder- und Jugendschutz: Für ein Miteinander, das stärkt und schützt....4
2 | Einleitung....6
3 | Gültigkeitsrahmen....7
4 | Risiko- und Ressourcenanalyse....9
5 | Begriffsdefinitionen....12
6 | Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im ADFC....15
7 | Personalmanagement....19
7.1 | Personalverantwortung....19
7.2 | Geeignete Aktive und Hauptamtliche auswählen und Vorgespräche führen....20
7.3 | Übersicht über eingesetztes Personal....21
7.4 | Austausch, Reflexion und Feedback....22
7.5 | Erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen....22
7.6 | Was für welche Rolle gilt....28
7.7 | Qualifizierungsvorgaben im Kinderschutz....34
8 | Konkrete Mindeststandards für sichere Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen....37
8.1 | Aktivitäten mit Zielgruppe Kinder und Jugendliche....37
8.2 | Aktivitäten des Jungen ADFC....49
8.3 | Aktivitäten mit Zielgruppe Familien....53
8.4 | Angebote, die sich nicht speziell an Kinder, Jugendliche oder Familien richten....55
9 | Kinderrechte und Beteiligung....56
10 | Umgang mit Beschwerden....58
11 | Ansprechstellen im ADFC....60
12 | Intervention: Hinschauen, ernst nehmen, schützen....63
12.1 | Umgang mit Grenzverletzungen....66
12.2 | Vertraulichkeit und Anonymität sind für alle wichtig und verbindlich....68
12.3 | Interventionsleitfaden....69
12.4 | Aufarbeitung....73
13 | Rehabilitation....75
14 | Kooperation und Vernetzung....76
15 | Qualitätsentwicklung und Evaluation....77
16 | Anlagen....79

1 | Leitbild Kinder- und Jugendschutz: Für ein Miteinander, das stärkt und schützt



Der ADFC hat sich in seinem verkehrspolitischen Programm verpflichtet, Kindern und Jugendlichen in der Radverkehrspolitik eine Stimme zu geben – weil sie eine starke Lobby brauchen. Mit Radparcours, Touren, Aktionen des Jungen ADFC und vielem mehr fördert der ADFC ihre Sicherheit, ihre Mobilität und den Spaß am Radfahren. Auch die ADFC-Satzung betont, dass der Verband allen Menschen unabhängig vom Alter offensteht.

Unser Anspruch: Ein sicherer Ort für alle unter 18 Jahren

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die auch den ADFC betreffen. Das Miteinander von Erwachsenen und Minderjährigen im ADFC beruht auf Akzeptanz, Respekt, Würde, Wertschätzung, Achtsamkeit, Verantwortung und Partizipation. Kinder und Jugendliche sollen bei allen ADFC-Angeboten sicher sein. Ein sicherer Ort entsteht nicht erst im Krisenfall, sondern im alltäglichen Miteinander: durch eine wertschätzende Haltung, klare Rollen, verständliche Regeln, achtsame Sprache sowie den respektvollen Umgang mit Grenzen und klar benannte Ansprechpersonen.

Null Toleranz gegenüber diskriminierendem Verhalten und Gewalt

Wir verurteilen aufs Schärfste jede Form von Machtmissbrauch und Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist. Wir treten jeder Form von Einstellungen und Verhalten entschieden entgegen, die Menschen diskriminieren, oder die das Leben, die Würde oder die Rechte von Menschen geringschätzen. Wer nicht bereit ist, sich zur Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten, kann im ADFC keine Aufgaben und Funktionen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Ziele unseres Kinderschutzkonzepts

Um die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und Kinder im ADFC vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zu schützen, schaffen wir klare Rahmenbedingungen. Indem wir Ehren- und Hauptamtlichen einen sicheren Rahmen für ihr Verhalten beim Umgang mit Kindern geben, schützen wir auch sie persönlich und in ihrer Rolle als Repräsentant:innen des ADFC. So verbessern wir zugleich die Qualität unserer Arbeit: Wer sicher ist, wie man klar, freundlich und grenzachtend handelt, kann Kinder und Jugendliche besser begleiten, beteiligen und ermutigen.

Beteiligung als Grundprinzip

Wir achten auf das Recht von Kindern und Jugendlichen, gehört und ernst genommen zu werden. So schaffen wir Räume, in denen sie aktiv mitgestalten, sich öffnen und ihre Perspektiven in die Arbeit des ADFC einbringen können. Für uns heißt Teilhabe, Verantwortung zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden.

Unser Selbstverständnis: Hinschauen und handeln

Wir wissen, dass im Umfeld von Kindern und Jugendlichen tatgeneigte Personen auftreten können. Deshalb schauen wir genau hin, übernehmen Verantwortung und greifen ein, wenn es notwendig ist. Achtsamkeit für das Wohl von Kindern ist ein fester Bestandteil unseres Alltags. Dazu schaffen wir Ansprechpersonen und Meldemöglichkeiten; wir vermitteln Beratung und Hilfe.

Verantwortung im Verband

Alle Hauptamtlichen und ehrenamtlich Aktiven, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten direkt oder indirekt mit Kindern in Kontakt stehen oder sie betreuen, sind für deren Schutz verantwortlich und verpflichtet, das Kinderschutzkonzept anzuerkennen und umzusetzen. Vorstände und Personen mit Leitungsaufgaben haben dabei eine besondere Rolle. Mit Qualifizierungsangeboten und Möglichkeiten zur Vernetzung fördern wir den Austausch und die Fortbildung.

Klare Standards – auch digital

Um physische, psychische und sexualisierte Gewalt zu verhindern und insbesondere Minderjährige zu schützen, definiert das ADFC-Kinderschutzkonzept klare Standards fürs Radfahren, für Veranstaltungen und ebenso für den digitalen Raum, z. B. Vorgaben für Qualifizierung, die Auswahl geeigneter Aktiver oder für eine Netiquette.



Tipp: Das Leitbild gibt es in der Anlage auch in Einfacher Sprache. Diese ist für Kinder und Jugendliche besser verständlich.

2 | Einleitung



Der ADFC setzt sich für sicheres und gutes Radfahren für alle ein – besonders auch für Kinder und Jugendliche. Viele Gremien und Gliederungen machen seit Jahren Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien an, z. B. im Bereich Verkehrssicherheit und Mobilitätsbildung, bei Radfahrtrainings und Radparcours, auf Radtouren oder bei Familien-Fahrraddemonstrationen. Seit 2025 gibt es außerdem die Jugendorganisation Junger ADFC für alle ADFC-Mitglieder bis 27 Jahren. Damit nimmt die Kinder- und Jugendarbeit im ADFC einen neuen und sichtbareren Stellenwert ein. Dies war der Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzepts für den gesamten ADFC.

Mit Angeboten für Minderjährige übernehmen die Gliederungen des ADFC Verantwortung, denn Kinder und Jugendliche haben besondere Schutzbedarfe. Studien belegen immer wieder das enorme Ausmaß von Gewalt an Kindern. 12,7 Prozent der 18- bis 59-jährigen Deutschen sagten in der Nationalen Dunkelfeldstudie[1] zu sexualisierter Gewalt in der Kindheit, dass sie davon betroffen seien. Von dieser gesellschaftlichen Realität ist der ADFC nicht ausgenommen und muss sich damit befassen, dass auch im ADFC (sexualisierte) Gewalt geschehen kann.

Dieses Kinderschutzkonzept schafft für den ADFC einen klaren, verlässlichen Rahmen, damit Kinder und Jugendliche im Verein sicher, respektiert und beteiligt sind. Kinderschutz im ADFC bedeutet nicht nur, auf mögliche Übergriffe oder Einzeltaten zu reagieren, sondern eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern: klare Zuständigkeiten, freundliche Kommunikation, transparente Regeln und gute Grenzen.
Gleichzeitig soll das Konzept Handlungssicherheit geben und entlasten: Wer im ADFC mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, weiß, was erwartet wird, an wen man sich wenden kann und wie man in schwierigen Situationen angemessen handelt. Dazu gehört auch: hinschauen statt wegsehen – wer unsicher ist, wie eine Situation einzuordnen ist, muss das nicht allein entscheiden. Die Ansprechpersonen im ADFC stehen für vertrauliche Beratung zur Verfügung. So werden unsere Angebote nicht nur sicherer, sondern auch besser: Kinder und Jugendliche erleben den ADFC als einen Ort, an dem sie sich wohlfühlen, mitgestalten können und in ihrer Entwicklung gestärkt werden.

[1]Quelle: Sexual Violence Against Children and Adolescents: A German Nationwide Representative Survey on Its Prevalence, Situational Context, and Consequences. Deutsches Ärzteblatt Int 2025; Link: *https://www.ärzteblatt.de/10.3238/arztebl.m2025.0076*

Deshalb benötigt der ADFC klare, nachvollziehbare Regeln. Dieses Konzept beschreibt verbindliche Mindeststandards und konkrete Vorgehensweisen, damit Kinderschutz im ADFC nicht vom Zufall oder vom Engagement Einzelner abhängt. Das ADFC-Kinderschutzkonzept ist auch vor dem Hintergrund des „Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ zu sehen. Es verpflichtet seit Juli 2025 Vereine, die mit Minderjährigen arbeiten und öffentliche Förderungen erhalten, ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten. In den Bundesländern gibt es teils eigene Gesetze.[2]

Was regelt das Konzept?

- Mindeststandards für alle Angebote
- Ansprechstellen und Intervention: Meldung von und Umgang mit Beobachtungen, Grenzverletzungen oder Verdachtsfällen
- Verhaltenskodex: Umgang, Sprache, Nähe und Distanz – auch im digitalen Raum
- Rollen und Qualifizierung im Kinderschutz

Unser Ziel ist ein sicherer, verlässlicher Rahmen für die Praxis: klare Regeln, transparente Zuständigkeiten und ein Vorgehen, das Kinder schützt und Engagierte entlastet. Das Kinderschutzkonzept ist ein lebendiges Dokument. Es wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

3 | Gültigkeitsrahmen

Das ADFC-Kinderschutzkonzept und die enthaltenen Vorgaben gelten gemäß BHV-Beschluss vom November 2026 für alle Aktiven und Hauptamtlichen sowie für alle Gliederungen des ADFC und des Jungen ADFC (Ortsgruppen, Kreis- und Landesverbände). Es richtet sich an alle, die Angebote mit Minderjährigen durchführen oder dabei unterstützen – vom einmaligen Einsatz bis zur regelmäßigen Betreuung. Entscheidend ist dabei die Rolle: Für Unterstützende gelten andere Vorgaben als für Betreuende, die ein Angebot verantwortlich durchführen, direkten Kontakt zu Minderjährigen haben und ggf. Aufsichtspflichten übernehmen.

Die darin enthaltenen Vorgaben zur Schulung von Ehren- und Hauptamtlichen, zur Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen und zur Vorlage von Selbstverpflichtungserklärungen müssen spätestens zum 31.12.2027 erfüllt sein. Es wird empfohlen, dafür lokale Beschlüsse zu fassen.

ADFC-Gliederungen sollten das ADFC-Kinderschutzkonzept zusätzlich noch einmal als Beschluss des Vorstands oder der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestätigten, um dem Konzept die notwendige Priorität und Aufmerksamkeit vor Ort zu verschaffen.

[2] z. B. Laut Kinderschutzgesetz NRW müssen alle Organisationen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, zukünftig Schutzkonzepte vorweisen.

Wann Gliederungen mehr regeln müssen als in diesem Konzept steht

Unter folgenden Bedingungen sollten zusätzlich Individuelle, weitergehende Regelungen ergänzt werden:

- wenn Gliederungen regelmäßig Angebote durchführen, bei denen die Aufsichtspflicht für Minderjährige übernommen wird, die durch die Mindeststandards dieses Kinderschutzkonzepts nicht abgedeckt sind
- wenn Gliederungen durch Auftraggeber oder Fördermittelgeber dazu verpflichtet werden

Dabei sollten geregelt werden:

- Benennung von Kinderschutzansprechpersonen
- individuelle Risikoanalyse
- ggf. Ergänzung von Präventionsmaßnahmen (z. B. für Angebote, die im ADFC-Kinderschutzkonzept nicht enthalten sind, eigene Mindeststandards entwickeln)
- Zuständigkeiten und praktische Umsetzung festlegen und schriftlich festhalten
- lokale Kinderschutzfachstellen und Anlaufstellen recherchieren und Kontakt aufnehmen

Maßnahmen, wenn eine Gliederung das Kinderschutzkonzept nicht umsetzt

Ein Landes- oder Kreisverband kann vor der Herausforderung stehen, dass nachgeordnete Gliederungen das ADFC-Kinderschutzkonzept gar nicht oder nur teilweise umsetzen. Dann muss der Vorstand aktiv werden:

- auf „eigenen“ Beschluss in der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung verweisen, der das Kinderschutzkonzept für die eigenen Gliederungen annimmt (zusätzlich zum Beschluss der BHV)
- unterstützen und überzeugen: Hilfe anbieten oder vermitteln, Fragen beantworten – besonders, wenn es an Zeit, Ressourcen oder Knowhow fehlt
- regelmäßig dranbleiben: Umsetzungsstand wiederkehrend zum Thema machen, z. B. in Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, auf Aktivenforen und Austauschtreffen sowie in Jahresberichten. So bleibt Kinderschutz sichtbar und wird nicht „nebenbei“ vergessen.
- bei Bedarf Konsequenzen ankündigen und umsetzen: In einer nächsten Stufe können Fördermittel (wenn entsprechend geregelt) zurückgehalten oder freiwillige Leistungen eingestellt werden.
- im Ausnahmefall Aktivitäten untersagen: Wenn weiterhin keine Umsetzung erfolgt und Risiken bestehen, kann als letzter Schritt eine Aktivität untersagt werden – insbesondere bei rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen, bei denen die übergeordnete Gliederung die juristische Verantwortung trägt.

4 | Risiko- und Ressourcenanalyse



Um ein passgenaues und praxisnahes Kinderschutzkonzept zu erstellen, ist eine Analyse der Schutz- und Risikofaktoren (Risiko- und Ressourcenanalyse) notwendig. Sie umfasst die Betrachtung von „verletzlichen Stellen“ im Verband und identifiziert Stärken, die bereits präventive Wirkung entfalten.

Vorgehensweise

Aufgrund der heterogenen Verbandsstruktur und der vielen rechtlich selbstständigen Gliederungen fehlt eine valide Datenbasis, z. B. zur Anzahl an Ehrenamtlichen sowie zur Art und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit in den Landes-, Kreis- und Ortsverbänden des ADFC. Um eine Risiko- und Ressourcenanalyse für den ADFC als Gesamtverband zu erstellen, erfolgte zunächst eine Recherche und Erfassung, welche Angebote im ADFC häufig und in ähnlicher Weise umgesetzt werden. Im zweiten Schritt wurden im Sommer 2025 durch die Bundesgeschäftsstelle standardisierte Interviews mit neun Aktiven geführt, die solche Angebote in Ortsgruppen organisieren und durchführen. Dies diente der Auseinandersetzung mit den Gefährdungspotenzialen und Schutzfaktoren der jeweiligen Angebote und den organisatorischen Strukturen innerhalb des Vereins. Im Rahmen der Interviews wurden bereits beobachtete Verhaltensweisen von Aktiven gegenüber Kindern mit einem Ampelsystem bewertet als Basis für einen Verhaltenskodex mit Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz. Zudem erfolgte eine Sichtung der bestehenden Schutzkonzepte der Landesverbände Berlin und Saar.[3]

Einschätzung von Risiken und Ressourcen

Als wichtige Ressource ist zu werten, dass alle interviewten Personen grundsätzlich sensibilisiert sind und Maßnahmen zum Kinderschutz umsetzen, diese jedoch nicht immer als solche definieren. Kinderschutzmaßnahmen und die Einführung eines Konzepts werden prinzipiell als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt. Je umfassender das Angebot einer Gliederung, desto mehr Kinderschutzmaßnahmen werden derzeit ergriffen, z. B. das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen, Einweisungen und Vorgaben. Hier sind das hohe Verantwortungsbewusstsein der verantwortlichen Personen sowie häufig vorhandene Vorkenntnisse aus Beruf und anderen Ehrenämtern als Ressource zu bewerten. Die Landesverbände Berlin und Saar haben für sich bereits Kinderschutzkonzepte erarbeitet und sich dafür fachlich begleiten lassen.

[3] Eine andere Form der Erhebung war zu dem Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich, da keine zentrale Erfassung von Aktiven erfolgt, die Angebote für Kinder gestalten. Somit war beispielsweise der Versand von Fragebögen nicht möglich. Künftig könnte die Risiko- und Potenzialanalyse aktualisiert werden, wenn im Rahmen der Implementierung des Kinderschutzkonzepts Beteiligte stärker vernetzt und die Voraussetzungen für eine partizipative und systematische Vorgehensweise gegeben sind.

Risikomindernd ist zu werten, dass viele Tätigkeiten im Beisein von Erziehungsberechtigten durchgeführt werden (z. B. Demonstrationen, Fahrradparcours in der Öffentlichkeit) oder im Kontext Schule stattfinden, sodass dem ADFC in der Regel keine Aufsichtspflicht obliegt. Viele der Angebote finden einmalig und mit einer Dauer von einer Stunde bis zu vier Stunden statt. Durch diese Rahmenbedingungen entstehen vordergründig keine tiefergehenden Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse, die für tatgeneigte Personen attraktiv sind.

Die Interviews haben gezeigt, dass spezifische Gefahren aufgrund der Fahrradnutzung gut im Blick behalten werden. In der Praxis vor Ort werden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um die Risiken zu minimieren, wie die Pflicht zum Tragen von Helmen, Westen, Fahnen, Vorgaben zur Mindestzahl an Tourenleitungen und Betreuer:innen, Einweisung der Kinder und Hilfestellungen.
Andere Risiken sind jedoch weniger im Blick. Hier ist die fehlende explizite Auseinandersetzung mit Kinderschutz in der Vorbereitung auf die Durchführung von konkreten Angeboten zu nennen. Erst seit 2025 rückt das Thema Kinder- und Jugendschutz auf Bundesebene in den Blick: Für die Gründung des Jungen ADFC wurde ein veranstaltungsspezifisches Kinderschutzkonzept erarbeitet. Der Junge ADFC hat für die Nutzung von Signal eine Netiquette[4] entwickelt und beachtet das Mindestalter von 16 Jahren.

Der ADFC bietet als Ehrenamtsorganisation potenziell ein attraktives Umfeld für tatgeneigte Personen. (Sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen findet am häufigsten im direkten sozialen Umfeld statt. Die Hälfte der Fälle geschieht laut der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im weiteren sozialen Nahraum – also etwa durch Nachbar:innen, Bekannte oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen[5]. Personen, die Kindern und Jugendlichen (sexualisierte) Gewalt zufügen wollen, werden zum Teil gezielt im Ehrenamt tätig, um an potenzielle Opfer heranzukommen und Vertrauensverhältnisse zu ihnen aufzubauen. Der ADFC ist für sie als mögliches Umfeld attraktiv, denn neue Ehrenamtliche sind immer willkommen und werden bisher nicht regelhaft auf ihre Eignung oder Vorstrafen geprüft. Viele Aktive sind zeitlich stark belastet und können sich gar nicht mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen. Das gemeinsame Engagement führt zu einem starken Vertrauen untereinander, sodass anderen Aktiven die Ausübung von Gewalt oft nicht zugetraut wird.

Auf den ADFC treffen weitere generelle Risikofaktoren in der ehrenamtlichen Jugendarbeit[6] zu:

- Die Fluktuation von Aktiven und begrenzte Zeitressourcen erschweren es, Mitarbeitende ausreichend zu qualifizieren und eine Kontinuität in der Präventionsarbeit sicherzustellen. Außerdem fehlt es an zielgruppenorientierter Ausrichtung mit passgenauen Informationen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen in fast allen Einrichtungen und Organisationen.
- Betreuer:innen und Unterstützende von Kinderangeboten werden fast immer nur mündlich eingewiesen. Es gibt wenig verschriftlichte Anleitungen, Handreichungen und Regelungen. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind oft nicht klar geregelt. Dies stellt ein Risiko im Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen dar.
- Einzelne Ehrenamtliche übernehmen oft einen großen Teil dieser Einweisungen und der Organisation von Angeboten. Bei ihnen liegt viel Wissen und Knowhow, nicht zuletzt auch darüber, welche Personen an der Durchführung von Angeboten beteiligt sind. Diese Position bzw. Aufgabenzentrierung kann ausgenutzt werden. Es findet nicht in allen Gliederungen regelmäßiger Austausch der an den Kinderangeboten Beteiligten statt. Damit fehlt Gelegenheit für konstruktives Feedback, die Weitergabe von Informationen und Reflexion.
- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden innerhalb des ADFC bisher nicht systematisch eingesehen. Generell fehlen verschriftlichte Maßnahmen und Ziele, regelmäßiger Austausch zu Kinderschutz sowie Notfallpläne und offizielle innerverbandliche Ansprechpersonen.

[4] Signal-Netiquette Junger ADFC:
https://junger.adfc.de/fileadmin/BV/Junger-ADFC/Dokumente/Netiquette_fuer_Signal-Gruppen_des_Jungen_ADFC.pdf

[5] Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, August 2025, *beauftragte-missbrauch.de*

[6] Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs & Deutsches Jugendinstitut (2019): Factsheet 6: Religiöses Leben und Kinder- und Jugendarbeit. Monitoring 2015–2018. Berlin

Diese Faktoren ermöglichen es tatgeneigten Personen noch mehr, die „Strukturen des ADFC“ zu missbrauchen. Sie erhöhen auch das Risiko für Grenzverletzungen sowie dafür, dass Taten bzw. Vorfälle und Beobachtungen nicht gemeldet werden oder Meldungen nicht verfolgt werden, weil Meldestellen und -ketten nicht bekannt sind – oder einfach aus Unsicherheit. Aktuell bestehen im ADFC beachtliche Risiken für Gewalt an Kindern und Jugendlichen, für belastende Situationen für Haupt- und Ehrenamtliche sowie für den Verein und sein Ansehen selbst. Diese Risiken fordern zum Handeln auf. Mit Präventionsmaßnahmen wie Schulungen, Unterrichtungen, einem Verhaltenskodex, gezielter Auswahl von Aktiven, wiederkehrender Einsichtnahme in Führungszeugnisse sowie Ansprechstellen und Interventionsplänen können sie beträchtlich gesenkt werden.

Tatgeneigte Personen werden abgeschreckt, wenn es Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen gibt, diese sichtbar sind und das Thema immer wieder in der Organisation präsent ist. Dies trifft auf den ADFC (noch) nicht zu.

5 | Begriffsdefinitionen

Um Kinder und Jugendliche überhaupt schützen zu können, ist es wichtig, Gewaltformen zu kennen und Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Fehlt dieses Wissen, ist es nicht möglich zu handeln, denn Anzeichen von Gefährdung werden nicht als solche wahrgenommen. ADFC-Aktive und Hauptamtliche sollten sowohl bei Anzeichen für Gewalt außerhalb des ADFC (z. B. Mobbing in der Schule, häusliche Gewalt) als auch innerhalb des ADFC (z. B. Radfahrtrainer:in brüllt teilnehmendes Kind an) handeln. Gewaltformen können sowohl zwischen Kindern und Jugendlichen vorkommen als auch von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden.

Grenzverletzungen

In unserem verbandlichen Alltag kann es immer wieder Situationen geben, in denen Haupt- oder Ehrenamtliche, aber auch Kinder und Jugendliche untereinander die persönlichen Grenzen anderer Menschen überschreiten. Das können abwertende Kommentare, zu große Nähe, Bloßstellen, Missachtung von „Nein“ usw. sein. Grenzverletzungen geschehen unabsichtlich und sind in der pädagogischen Arbeit nicht komplett vermeidbar. Auch wenn jede:r mal die Grenzen eines anderen Menschen verletzt, ist es das Ziel, dieses zu vermeiden.

Grenzen werden häufig aus Unwissenheit, fehlender Sensibilität, mangelnder Wahrnehmung individueller Grenzen, in Stresssituationen oder bei unklaren Regeln verletzt. Entscheidend ist das subjektive Erleben der betroffenen Person: Was für eine Person harmlos erscheint, kann für andere bereits eine belastende Grenzüberschreitung sein. Deshalb ist bei der Bewertung von Situationen die Perspektive der Kinder und Jugendlichen entscheidend. Grenzverletzungen sind für Kinder nicht „kleine Unfälle“, sondern Lern und Beziehungserfahrungen.

Ob Erwachsene einschreiten, entscheidet oft darüber, was das Kind daraus über sich, andere und Sicherheit mitnimmt. Deswegen ist es auch im ADFC wichtig, bei Grenzverletzungen einzuschreiten. Das kann z. B. heißen: „Ich bemerke selbst, dass ich die Grenze einer anderen Person überschritten habe. Ich spreche sie an, teile meinen Eindruck mit und entschuldige mich.“ Mehr dazu, wie der ADFC mit Grenzverletzungen umgeht, ist in Kapitel „Umgang mit Grenzverletzungen“ nachzulesen.

Übergriffe

Übergriffe sind Handlungen, bei denen körperliche, seelische oder verbale Grenzen von Kindern oder Jugendlichen gezielt überschritten werden. Übergriffe können offen oder subtil erfolgen und reichen von unangemessenen Berührungen über herabwürdigende Sprache bis hin zu Handlungen, die Macht ausnutzen oder Kinder in peinliche, beschämende oder angstauslösende Situationen bringen. Übergriffe werden in Abgrenzung zur „Grenzverletzung“ absichtlich oder bewusst ausgeübt oder Machtpositionen werden ausgenutzt. Auch regelmäßige Grenzverletzungen können als übergriffig bewertet werden.

Übergriffe erfordern genauso wie strafrechtlich relevante Formen von Gewalt ein deutliches Eingreifen mit klaren Konsequenzen und ggf. auch Strafen. → siehe Kapitel 12.3 Interventionsleitfaden



Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Der Interventionsleitfaden ist unbedingt auch zu beachten, wenn es um strafrechtlich relevante Formen von Gewalt geht, z. B.:

- Zeigen von pornographischem Material an Minderjährige, unsittliches Entblößen
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung
- Körperverletzung
- Stalking, Drohung oder Nötigung

Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass die grundlegenden physischen und psychischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht erfüllt werden (wie Zuwendung, Versorgung und Sicherheit). Dies kann im Elternhaus passieren und im ADFC auffallen. Aber auch im ADFC kann es dazu kommen, etwa bei extremem Wetter, wenn Teilnehmende unnötigen Verletzungsrisiken ausgesetzt sind, die Beaufsichtigung nicht ausreicht oder es gravierende Mängel bei der Essens- und Getränkeversorgung gibt.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet Handlungen, die die psychische, mentale oder soziale Gesundheit beeinträchtigen. Dazu zählen nicht-körperliche Verhaltensweisen wie Herabwürdigen, Beschimpfen, Verspotten, Bloßstellen, Drohen, Erpressen, Stalking und Mobbing.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt meint einzelne oder wiederholte Handlungen, die eine tatsächliche oder potenzielle physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen, z. B. Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Belästigung und Gewalt ist eine Überschreitung individueller, subjektiver Grenzen und kommt in vielfältigen Formen und Abstufungen vor. Sie bezeichnet jede verbale und/oder körperliche, sexuelle und sexualisierte Handlung, der andere gegen ihren Willen ausgesetzt sind, oder der aufgrund körperlicher, seelischer, sprachlicher oder anders gearteter (empfundener) Unterlegenheit nicht zugestimmt oder widersprochen werden kann. Durch Ausnutzen von Privilegien oder Macht wie z. B. Vertrauens- bzw. Überlegenheitspositionen werden die eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer befriedigt. Das heißt, es geht um Macht- und Gewaltausübung durch sexuelle bzw. sexualisierte Mittel.

Sexualisierte Übergriffe sind auch ohne körperlichen Kontakt möglich, z. B. durch die Verwendung von nicht altersadäquaten Worten, das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen.

Digitale Gewalt

Gewalt kann auch digital ausgeübt werden, z. B. in Form von Belästigungen, Manipulationen oder grenzverletzenden Handlungen in digitalen Medien wie Social Media oder Messenger-Diensten. Kinder und Jugendliche können Empfänger:innen von (potenziell) schädlichen, hasserfüllten oder illegalen digitalen Inhalten sein, (potenziell) schädliche Kontakte mit Erwachsenen im Internet haben sowie Zeug:innen, Teilnehmer:innen oder Opfer eines (potenziell) schädlichen Verhaltens von Gleichaltrigen werden.

Kindeswohlgefährdung

Ein Kind oder ein:e Jugendliche:r ist so ernsthaft gefährdet, dass die Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung Schaden nehmen kann – z. B. durch Gewalt, Vernachlässigung oder sexualisierte Übergriffe oder weil notwendige Hilfe und Schutz ausbleiben.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist die rechtliche Verpflichtung, anvertraute Personen (in der Regel Minderjährige) so zu beaufsichtigen, dass sie keinen Schaden anrichten, keinen Gefahren ausgesetzt sind und sich nicht selbst verletzen.

6 | Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im ADFC

Der Verhaltenskodex beschreibt, wie Ehrenamtliche und Hauptamtliche im ADFC Kindern und Jugendlichen respektvoll, klar und grenzachtend begegnen. Er gibt allen, die Angebote mit Minderjährigen durchführen oder unterstützen, Handlungssicherheit: „Was ist in typischen Situationen angemessen – und wie handele ich, wenn Unsicherheiten oder Grenzsituationen auftreten?“

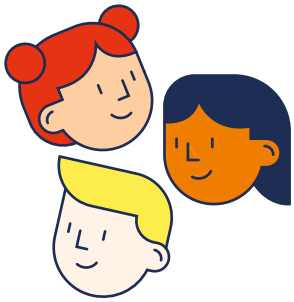
Als verbindliche Leitplanke für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hilft der Verhaltenskodex, pädagogische Mindeststandards in allen Gliederungen und Formaten verlässlich umzusetzen. Er unterstützt die Reflexion und Weiterentwicklung von Angeboten und stellt zugleich nach außen einen erkennbaren Qualitätsstandard für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Durch klare Regeln trägt der Kodex außerdem dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden und falschen Anschuldigungen vorzubeugen. Damit stärkt und schützt er Kinder und Jugendliche – und auch Engagierte.

Für alle Ehren- oder Hauptamtlichen des ADFC gilt folgender Verhaltenskodex.

Allgemeiner Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Ich gehe respektvoll mit anderen Menschen um. Ich achte das Recht von Kindern, gehört und ernst genommen zu werden. Das bedeutet für meine Praxis:

- Ich achte das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Ich übe keine Form von Gewalt aus, sei es auf physische, psychische, verbale oder sexualisierte Art.
- Ich achte darauf, dass Kinder und Jugendliche respektvoll miteinander umgehen. Bei Bedarf führe ich klärende Gespräche.
- Ich übernehme Verantwortung für mein Handeln und bin bereit, für unabsichtliche Grenzverletzungen um Entschuldigung zu bitten.
- Ich gestalte meine Angebote kind- und altersgerecht. Ich plane Pausen ein, passe mich ihrem Tempo an und beteilige Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die sie betreffen.
- Ich gebe positives Feedback und benenne dabei konkret, was gut geklappt hat.
- Ich ermutige Kinder und Jugendliche, Dinge anzusprechen, die sie verunsichern oder stören, und nenne ihnen dafür Ansprechpersonen. Ich kommuniziere nachvollziehbare Regeln und Konsequenzen. Bei Regelverstößen erfolgen direkt Konsequenzen. Diese stehen immer im Verhältnis zum Regelverstoß.
- Ich achte auch auf meine eigenen Grenzen. Wenn ich merke, dass ich Unterstützung brauche, spreche ich mit meinem Team. Gemeinsam suche ich mit anderen nach Lösungen, z. B. Pausen, Ablösung, eine andere Aufgabenteilung, oder wir lassen uns beraten.
- Ich konsumiere keine Drogen (inkl. Alkohol) beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört auch, dass ich in meiner Rolle als Aktive:r nicht vor Kindern rauche und nicht nach Alkohol oder Marihuana rieche.



Tipp: Die Praxishilfe „Konstruktives Feedback geben“ (→ siehe Kapitel 16 Anlagen) zeigt, wie Feedback gelingt.

Mit „Konsequenzen“ sind nachvollziehbare, angemessene Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten gemeint. Kinder sollen die direkten Folgen ihres Handelns verstehen können.

Beispiel: Fährt ein Kind bei einer Radtour wiederholt über Kreuzungen, obwohl vereinbart wurde zu warten, kann eine angemessene Konsequenz sein, dass es zunächst direkt neben einer betreuenden Person fährt und erklärt wird, warum das Verhalten gefährlich ist und wann es wieder selbstständiger fahren darf. Konsequenzen müssen fair, verständlich und verhältnismäßig sein. Beschämende, willkürliche oder strafende Reaktionen sind damit nicht gemeint.

Wortwahl und Sprache

Ich respektiere die Würde von Kindern – in Sprache, Verhalten und Darstellung. Ich verwende keine diskriminierende, herabsetzende oder gewaltsame Sprache, Gesten oder Symbole. Wenn andere dies tun, schreite ich ein. Das bedeutet für meine Praxis:

- Ich reflektiere, wie ich mit Kindern spreche.
- Ich kommuniziere aufmerksam, klar und auf Augenhöhe.
- Ich spreche Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen oder selbst gewählten Namen bzw. Abkürzungen an, nicht mit Kose- oder Spitznamen. Im Zweifelsfall frage ich nach.
- Ich unterbinde sexistische oder diskriminierende Aussagen.
- Sexualisierte Sprache, Anspielungen und anzügliche Kommentare sind nicht zulässig – dazu gehören Bemerkungen über Körper und Aussehen sowie Fragen zu sexuellen Erfahrungen.

Gestaltung von Nähe und Distanz; Körperkontakt

In der Kinder- und Jugendarbeit kann es zu direkter Nähe kommen, beispielsweise beim Einstellen von Helmen und Sattelhöhe, beim Sichern in Gefahrensituationen, bei Erster Hilfe, beim Sport und beim Spiel. Ich weiß, dass zu enge oder unklare Nähe schnell unangemessen wirken kann. Deshalb achte ich darauf, mich so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche sich jederzeit sicher fühlen und keine missverständlichen Situationen entstehen. Denn im ADFC legen wir Wert auf vertrauensvolle Beziehungen und einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Das bedeutet für meine Praxis:

Körperkontakt

- Ich vermeide unnötigen und ungewollten Körperkontakt.
- Bevor ich eine Person berühre, frage ich sie, ob das für sie in Ordnung ist, und erkläre ihr kurz, was ich tun werde. Ich akzeptiere eine Ablehnung und suche nach Alternativen (z. B. das Kind macht es selbst, eine

andere Betreuungsperson hilft oder die Eltern werden einbezogen, Helm absetzen und dann einstellen).
- In Gefahrensituationen reagiere ich, falls nötig, leiste ich Erste Hilfe. Dabei haben Eltern oder Betreuungspersonen immer Vorrang. Ein im Notfall notwendiger, nicht angekündigter Körperkontakt wird im Anschluss erklärt. Hinweis: Falls Eure Gliederung ein „Verbandsbuch" führt, tragt die Maßnahme dort ein.

Einzelkontakt
- Ich vermeide Eins-zu-eins-Situationen („allein vorausfahren", „allein im Nebenraum").
- Wenn Einzelkontakt unvermeidlich ist (z. B. beim Einzeltraining oder wenn ein Kind etwas Vertrauliches sagen will), sorge ich für Transparenz durch einen einsehbaren Ort, eine geöffnete Tür oder eine Info an mein Team.

Nähe und Distanz in Beziehungen
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und respektiere sie.
- Ich zeige meine eigenen Grenzen auf, damit diese auch von den Kindern und Jugendlichen gewahrt werden.
- Ich wahre eine emotionale Distanz zu den Kindern und Jugendlichen, verschließe mich ihnen aber nicht.
- Ich kleide mich angemessen.

Macht und Verantwortung
- Ich nutze meine Rolle als Betreuungsperson nicht für sexualisierte Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich missbrauche meine Machtposition nicht.

Atmosphäre und Kommunikation
- Ich schaffe eine angstfreie und fehlerfreundliche Atmosphäre, in der sich alle sicher fühlen können und in der man „Nein" sagen darf. Ich gehe offen und wertfrei mit Fehlern um.
- Ich kommuniziere eigene Grenzen im Team klar.

Privatsphäre bei mehrtägigen Veranstaltungen und Umkleide-Situationen
- Wenn irgend möglich, werden gemischtgeschlechtliche Betreuungsteams gebildet.
- Betreuende und teilnehmende Kinder und Jugendliche übernachten getrennt.
- in Umkleide- und Sanitärbereichen für eine räumliche oder zeitliche Trennung dieser Gruppen sorgen
- getrennt geschlechtliche Unterbringung und Privatsphäre in Umkleide- und Sanitärbereichen ermöglichen
- Bevor ich Sanitär-, Schlaf- oder Umkleideräume betrete, klopfe ich an und nenne meinen Namen.

Privatkontakte; Geschenke

Ich pflege nur im Rahmen meiner Aufgabe im ADFC Kontakte zu betreuten Kindern und Jugendlichen. Private Kontakte (z. B. Eis essen, Gaming) zu einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Gruppen baue ich nicht auf.

Das bedeutet für meine Praxis:
- Ich nehme Kinder und Jugendliche nicht in meinen Privatbereich (z. B. Wohnung, Haus, Garten) mit und teile keine privaten Geheimnisse mit ihnen, auch nicht in digitaler Form. Ich fordere keine privaten Gefallen ein.
- Das Verteilen von kleinen Give-aways wie Sticker oder Luftballons ist erlaubt.
- Ich gebe einzelnen Minderjährigen oder ihren Eltern keine persönlichen finanziellen Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke, weil dies zu Abhängigkeitsverhältnissen führen kann. Darüber hinaus sind Ausnahmen bei pädagogisch begründetem Anlass (z. B. Geburtstag) und nach Absprache im Team zulässig.
- Geschenke dürfen bis zu einer Obergrenze von 20 € angenommen werden. Geschenke von einzelnen Sorgeberechtigten werden nur angenommen, wenn sie dem Team gegenüber transparent gemacht werden.
- Wenn Kinder und Jugendliche an ADFC-Angeboten teilnehmen, zu denen oder zu deren Eltern ich schon vorher eine private Beziehung hatte, dann kommuniziere ich das im Team sowie gegenüber den betreuten Kindern oder Jugendlichen.

Umgang mit Bildern und Videos; soziale Netzwerke

Ich achte die Bild- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen und halte den Datenschutz ein.

Das bedeutet für meine Praxis:

- Ich frage Kinder und Jugendliche nach ihrem Einverständnis, bevor ich sie fotografiere oder filme und hole das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Ein „Nein" wird respektiert.
- Ich prüfe vor jeder Nutzung von Fotos oder Videos, ob das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Ich lösche Fotos und Videos, die ich für den ADFC mit privaten Speichern (Geräte und Cloud) erstellt oder verwendet habe, zeitnah von diesen Geräten und speichere sie ausschließlich auf ADFC-Servern oder in ADFC-Clouds.
- Ich prüfe vorab, ob digitale Kommunikationswege mit den Teilnehmenden erforderlich sind. Digitale Kommunikation erfolgt ausschließlich über einen eindeutig als ADFC-Account erkennbaren Kanal und nicht über private Accounts. Dabei beachte ich die Altersgrenzen des jeweiligen Dienstes.
- Für Messenger-Gruppen lege ich eine verständliche Netiquette fest und achte auf die Einhaltung.

Praxisbeispiele und Dokumente

- Vorlage „Einverständniserklärung für die Nutzung von Bildern und Videos" (→ siehe Kapitel 16 Anlagen)
- Praxisbeispiel Junger ADFC: Netiquette
- Aktivenbereich: Bilder im ADFC – Rechtssicherheit, Bildsprache und die besten Quellen (adfcmit/aktiv)

Gewalt und Grenzverletzungen: Wahrnehmen, einschreiten, melden

Ich schütze Kinder und Jugendlichen bei ADFC-Angeboten vor Schäden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt. Gegen grenzverletzendes, sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten beziehe ich aktiv Stellung und schreite bei Grenzüberschreitungen und Übergriffen konsequent ein.

Das bedeutet für meine Praxis:

- Ich unterbinde sexistische, diskriminierende oder abwertende Aussagen und diskriminierendes oder abwertendes Verhalten – auch wenn es „als Witz" gemeint sein soll.
- Kleine Grenzüberschreitungen bei Touren, Trainings, Aktionen oder Veranstaltungen kläre ich durch ein direktes Gespräch und nutze dafür den Leitfaden „Umgang mit Grenzüberschreitungen".
- Ich greife bei Gewalt oder Bedrohung ein, sofern ich mich nicht selbst in Gefahr bringe.
- Ich wende mich an eine Kinderschutz-Ansprechperson, wenn ich einen Verdacht oder ein ungutes Gefühl habe oder Zeug:in von Mobbing, Diskriminierung, (sexualisierten) Übergriffen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdung werde und nutze den Dokumentationsbogen.
- Bei Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen setze ich angemessene Konsequenzen um, z. B. ein klärendes Gespräch, eine räumliche Trennung, Ausschluss von einzelnen Programmpunkten oder die Abholung durch Erziehungsberechtigte.
- Ich gestalte ADFC-Angebote so, dass unnötige Gefahren ausgeschlossen werden.
- Mir ist bewusst, dass ich ggf. in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen stehe, und nehme Aussagen und Gefühle der Kinder und Jugendlichen ernst.
- Ich frage angemessen nach, wenn ich Verhalten beobachte, das ungute Gefühle auslöst (z. B. auffällige Verletzungen, Angst, Rückzug, sexualisierte Sprache oder Handlungen, übermäßige Kontrolle durch Erwachsene). Ich verweise – wenn notwendig – auf geeignete Beratungsstellen.



7 | Personalmanagement
7.1 | Personalverantwortung

Kinderschutz und Personalverantwortung in der ADFC-Praxis

Der ADFC lebt vom ehrenamtlichen Engagement und im ADFC wird der größte Teil der Aktivitäten im Ehrenamt gestemmt. Deshalb wirken Begriffe wie „Personalmanagement“ oder „Personalverantwortung“ zunächst ungewohnt. Doch auch wer andere Ehrenamtliche gewinnt, einarbeitet, anleitet oder motiviert, übernimmt „Personalverantwortung“.

Das ist im ADFC oft herausfordernd: Die Aufgabe muss zusätzlich neben anderen Aufgaben geleistet werden, Zuständigkeiten sind nicht immer klar geregelt und Ehrenamtliche kann man – anders als Angestellte – nicht „zwingen“, etwas (auf eine bestimmte Art) zu tun. In vielen Gliederungen wird die Personalverantwortung geteilt. Einarbeitung geschieht durch „einfach mitmachen“ oder durch verschiedene Aktive, Vorstände oder Hauptamtliche.

Pflichten der Personalverantwortlichen in der Übersicht

Die formale Personalverantwortung liegt beim Vorstand oder, wenn vorhanden, bei der Geschäftsführung. Sie tragen die juristische Verantwortung für Kinder- und Jugendangebote der ADFC-Gliederungen und damit eine besondere Verantwortung für den Kinderschutz („Garantenstellung“ gemäß § 13 StGB). Das bedeutet: Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung ist rechtlich verpflichtet, Gefahren für das Kindeswohl aktiv abzuwenden und Schäden wie Körperverletzung, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt zu verhindern oder zu verringern. „Gefahren abwenden“, heißt in der Praxis z. B. auf Sicherheit im Straßenverkehr zu achten, durch die Auswahl von Aktiven sicherzustellen, dass nur geeignete Personen eingesetzt werden oder im Verdachtsfall gemäß Interventionsleitfaden zu handeln.
Das müssen Aktive im Vorstand und Personal der Geschäftsführung nicht persönlich leisten, aber sie müssen dafür Sorge tragen, dass es passiert: indem „ihre“ Haupt- und/oder Ehrenamtlichen das Kinderschutzkonzept umsetzen.

Personalverantwortliche haben folgende Aufgaben:

- geeignete Aktive und Hauptamtliche auswählen und Vorgespräche führen
- Selbstverpflichtungserklärungen einholen und ggf. erweiterte Führungszeugnisse einsehen
- Überblick über eingesetztes Personal
- Teilnahme an notwendigen Schulungen sicherstellen
- Kinderschutz als Haltung vorleben und vermitteln
- Einarbeitung, Reflexion und Austausch organisieren
- Beschwerden angemessen aufnehmen und bearbeiten
- bei gemeldeten Vorfällen oder Verdachtsfällen intervenieren
- Betroffene unterstützen und zu Unrecht verdächtigte Personen rehabilitieren

7.2 | Geeignete Aktive und Hauptamtliche auswählen und Vorgespräche führen

Neue Aktive sind das Herzstück der Arbeit im ADFC – und ein guter Start legt den Grundstein einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Beim Aufnehmen neuer Betreuender in die Kinder- und Jugendarbeit lohnt es sich, etwas Zeit zu investieren: ein kurzes Gespräch, eine klare Einweisung, ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz sicherstellen. Das schützt Kinder – und entlastet Personalverantwortliche. Je länger und vertrauensvoller der Kontakt zu Kindern ist und je mehr Verantwortung mit einer Aufgabe einhergeht, desto wichtiger ist eine bewusste Personalauswahl.

Stellenausschreibungen und „Ehrenamtsprofil“

Egal, ob Stellenausschreibung für Hauptamtliche oder ein „Ehrenamtsprofil“ für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen: Bereits hier muss ein Hinweis auf das ADFC-Kinderschutzkonzept enthalten sein. Das macht die Standards des ADFC sichtbar und kann tatgeneigte Personen abschrecken.

Vorgespräch

Bevor die Zusammenarbeit beginnt, muss ein Gespräch geführt werden. Bei Hauptamtlichen ist das Teil des Vorstellungsgesprächs. Das Gespräch wird idealerweise mit zwei Personen geführt und kann z. B. durch ein Vorstandsmitglied, eine hauptamtliche Person oder die für die Kinder- und Jugendarbeit verantwortliche Leitung übernommen werden.

Checkliste für die Umsetzung in der Praxis

Inhalte des Gesprächs:

- Kinderschutzkonzept und Verhaltenskodex vorstellen – als Orientierung, nicht als Kontrolle
- Aufgabe und Erwartungen besprechen
- Vorerfahrungen und Motivation kennenlernen
- Voraussetzungen erklären (Selbstverpflichtung, ggf. Führungszeugnis, Schulung)
- nach einschlägigen Vorstrafen oder Vorfällen fragen

Wenn das Gespräch gut verläuft und beide Seiten zusammenarbeiten möchten:

- Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen lassen und datenschutzkonform ablegen
- klären, ob (und welche) Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und welche Schulung nötig ist, ggf. Schulung vorbereiten
- Einarbeitung organisieren

7.3 | Übersicht über eingesetztes Personal

Personalverantwortliche müssen wissen, wer in ihrer Gliederung in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist. Nur so können sie sicherstellen, dass notwendige Voraussetzungen erfüllt sind, z. B. die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, und prüfen, ob Auffrischungsschulungen anstehen. Diese Übersicht ist auch nützlich, wenn eine Beschwerde eingeht oder ein Verdacht auf Übergriffe oder strafrechtlich relevantes Verhalten besteht.

- Alle Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit müssen mit Kategorien (gemäß Kapitel „Rollen und Aufgaben“ und „Schulungen“) in die Mitglieder- und Adresssoftware eingetragen und die Angaben aktuell gehalten werden.
- Bei sehr vielen Aktiven und einem breiten Angebot oder wenn eine spätere Nachvollziehbarkeit wichtig ist, sollte zusätzlich jede Aktion oder jedes Angebot mit einem kurzen Einsatzplan dokumentiert werden. Manche Fördermittelgeber, wie Stiftungen, schreiben eine solche Dokumentation der Einsatzpläne vor.

Wichtig: Beim Speichern von Einsatzplänen in Listenform den Datenschutz beachten!



7.4 | Austausch, Reflexion und Feedback

Zur Personalverantwortung gehört auch, Austausch und Reflexion aktiv zu ermöglichen, und bei Bedarf wertschätzendes, klares Feedback zu geben. Regelmäßiger Austausch ist keine Kontrolle – er ist eine Chance. Wer offen über Erfahrungen sprechen kann, handelt sicherer und fühlt sich weniger allein. Risiken können frühzeitig erkannt werden: Wenn mehrere Personen Beobachtungen teilen, fallen Warnsignale eher auf. Im Gespräch wird deutlich, was zu tun ist und wer wofür zuständig ist. Das verhindert Missverständnisse.

Für den Kinderschutz ist es außerdem wichtig, bei Bedarf einzelnen Aktiven oder Hauptamtlichen zeitnah Feedback zu geben, z. B., wenn der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird, es zu Unklarheiten kommt oder nach „kleinen" Zwischenfällen ohne unmittelbare Gefahr. Bei riskanten Situationen oder Missachtung von Regeln, die Kinder verunsichern oder gefährden können, sollte das Feedback unverzüglich erfolgen. So bleibt das Miteinander respektvoll, und alle wissen, woran sie sind.

Bei Grenzverletzungen oder Übergriffen bzw. strafrechtlich relevantem Verhalten braucht es mehr als Feedback: Die entsprechenden Leitfäden müssen angewendet werden!



Tipp: Die Praxishilfe „Konstruktives Feedback geben" zeigt, wie Feedback gelingt. Wer unsicher ist, kann und sollte sich Unterstützung holen.

7.5 | Erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (nachfolgend eFZ) ist ein wichtiger Baustein des Kinderschutzes. Dadurch soll verhindert werden, dass einschlägig und rechtskräftig vorbestrafte Personen die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger übernehmen – oder andere Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Ein Führungszeugnis wird jedoch nicht pauschal bei allen Personen im Kinder- und Jugendbereich eingesehen, weil das ein erheblicher Eingriff in Persönlichkeitsrechte ist und nur dann verhältnismäßig, wenn aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontakts ein relevantes Gefährdungs- bzw. Näheverhältnis entsteht.

Erweiterte Führungszeugnisse allein bieten allerdings keine allumfassende Garantie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Beispielsweise werden laufende Ermittlungsverfahren, verjährte Straftaten oder eingestellte Verfahren nicht erfasst. Daher nutzt der ADFC zusätzlich bzw. ergänzend die ADFC-Selbstverpflichtungserklärung (→ siehe Kapitel 16 Anlagen). Sie ist ein einfaches, aber wirkungsvolles Instrument: Mit ihrer Unterschrift bestätigen Aktive, dass sie den Verhaltenskodex kennen und einhalten – und signalisieren damit: Kinderschutz ist mir wichtig.

Das schafft Vertrauen im Team und gegenüber Eltern. Das Dokument informiert aber auch über Konsequenzen bei Übergriffen oder Straftaten. Der ADFC holt damit auch Informationen ein, die im eFZ nicht enthalten sind (z. B., dass keine Ermittlungsverfahren laufen) oder wenn ein eFZ nicht vorgelegt werden kann (z. B. Wohnsitz im Ausland, spontaner Einsatz).

Die Selbstverpflichtung ist auch für neue und bereits bestehende Arbeitsverträge, Honorarverträge, schriftliche Vereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Personen notwendig, wenn eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist.

Übersicht: Wer muss wann was vorlegen?

1. Selbstverpflichtung
Alle Personen, die im ADFC an Angeboten für Kinder und Jugendliche beteiligt sind und in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen könnten, müssen verpflichtend eine unterschriebene ADFC-Selbstverpflichtungserklärung abgeben und diese nach drei Jahren erneuern.

2. Erweitertes Führungszeugnis
Ein erweitertes Führungszeugnis muss zur Einsichtnahme vorgelegt werden:

- wenn die Aufsichtspflicht übernommen wird
- bei Übernachtungsangeboten
- wenn die Aktivität es gemäß Kapitel 8 „Konkrete Mindeststandards für sichere Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen“ notwendig macht

Nach fünf Jahren muss ein aktuelles eFZ vorgelegt werden.

Prinzipiell gilt: Je höher das Gefährdungspotenzial, desto entscheidender ist die Vorlage des eFZ vor Beginn der Tätigkeit. Das Gefährdungspotenzial basiert auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen.

Bei Angeboten, die in Kitas oder Schulen durchgeführt werden, wird dringend empfohlen, ein eFZ einzusehen, auch wenn keine Aufsichtspflicht übernommen wird. Oftmals schreiben die Kinderschutzkonzepte von Schulen und Kitas dies für Externe ohnehin vor.

Falls Aktivitäten nicht im Kapitel „Mindeststandards“ enthalten sind oder bei Unsicherheit:

- „Prüfschema Vorlage Führungszeugnis“ nutzen
- an vergleichbaren Angeboten orientieren
- Beratung bei Kinderschutzfachstellen oder über *kinderschutz@adfc.de* in Anspruch nehmen

Ausnahmen sind bei spontanem Einsatz ehrenamtlicher Helfender möglich. Allerdings muss dann unbedingt eine Selbstverpflichtungserklärung ausgefüllt werden.

Prüfschema Vorlage erweitertes Führungszeugnis

Art

niedriges Gefährdungspotenzial	hohes Gefährdungspotenzial
Betreuung im Team (mind. zu zweit)	Betreuung durch Einzelperson
Gruppenaktivitäten	nicht einsehbare Räume
im öffentlichen, einsehbaren Raum	Macht- und Hierarchieverhältnis vorhanden oder möglich
Begleitung durch andere Personen (Eltern, Lehrkräfte)	hoher Altersunterschied zur betreuenden Person
geringer Altersunterschied zur betreuenden Person	Betreuung jüngerer Minderjähriger (U14)
Betreuung älterer Minderjähriger (Ü16)	

Intensität

niedriges Gefährdungspotenzial	hohes Gefährdungspotenzial
kein Körperkontakt notwendig	Körperkontakt notwendig
keine Mitnahme in PKW	Mitnahme im PKW
kein Umziehen/Duschen notwendig	Umziehen/Duschen notwendig



Hilfestellung für die Praxis

Die „Checkliste: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung“ (→ siehe Kapitel 16 Anlagen) führt Schritt für Schritt durch den gesamten Prozess rund um eFZ. Sie unterstützt dabei, die Vorgaben aus dem Kinderschutzkonzept und gesetzliche Regelungen einzuhalten.

Zusätzlich sollten die ADFC-Mustervorlagen aus der Anlage genutzt werden:

- Aufforderung zur Vorlage eines eFZ
- Antrag auf Gebührenbefreiung
- Datenschutzhinweise für die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis
- Dokumentation: Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung

Vorstand ist verantwortlich

Für die Einsichtnahme und Dokumentation ist der Vorstand als juristisch verantwortlich Handelnder zuständig. Das bedeutet: Bei Gliederungen, die kein eigenständiger Verein sind, muss sich der Vorstand des darüberstehenden eingetragenen Vereins darum kümmern und trägt die Verantwortung.

Es ist zu empfehlen, ein oder zwei zuständige Vorstandsmitglieder und eine Vertretung zu benennen. Das Delegieren an zuständige Hauptamtliche ist möglich.



Gesetzliche Grundlage

Das Sozialgesetzbuch VIII beschreibt im § 72a, wann ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und wie mit den erhobenen Daten umzugehen ist. ADFC-Gliederungen sind von diesem Gesetz betroffen, wenn sie Vereinbarungen mit „Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ (insbesondere dem Jugendamt) getroffen haben oder wenn sie als „Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe“ gelten.

Die öffentlichen Träger müssen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach SGB VIII § 72a Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Beauftragen sie Träger der freien Jugendhilfe, müssen sie mit diesen Vereinbarungen schließen, die dafür sorgen, dass Personen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eingesetzt werden. Das kann ADFC-Gliederungen betreffen, wenn sie z. B. kommunale Förderungen in Anspruch nehmen.

§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII regelt eindeutig, bei welchen Straftaten eine Person nicht eingesetzt werden darf. Das sind §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs. Sind im Führungszeugnis Einträge für diese Paragrafen vorhanden, dann darf der Person keine Aufgabe übertragen werden, die einen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

Beziehen sich die angegebenen Vorstrafen auf andere Straftaten, dann muss der Verein überlegen, ob die Straftaten in vergleichbarer Weise geeignet sind, eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich auszuschließen. Bei einer Vorstrafe wegen beispielsweise Steuerhinterziehung dürfte dies wohl eher nicht zutreffen. Eine Vorstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelstrafrecht oder der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen könnte anders bewertet werden. Der Vorstand sollte sich in diesen Fällen juristisch beraten lassen und im Einzelfall eine Entscheidung treffen.

Auch ohne Verpflichtung durch das Sozialgesetzbuch VIII § 72a sollte die Einsichtnahme in Führungszeugnisse Voraussetzung für eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit sein. Denn genauso wie die Jugendhilfe, möchte der ADFC zum Wohle und im Interesse der Kinder und Jugendlichen die Zuverlässigkeit der Betreuungspersonen sicherstellen. Das kann auf freiwilliger Basis im Rahmen des § 30a Bundeszentralregistergesetz geschehen. Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Einsichtnahme wird dann auf der Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO legitimiert.

Vorgaben: Erweiterte Führungszeugnisse und Datenschutz

Erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen enthalten besonders schützenswerte personenbezogene Daten. Daher ist die Einhaltung des Datenschutzes und der DSGVO extrem wichtig – auch wenn es zusätzlichen Aufwand verursachen sollte.

Information über die Datenerhebung
Die Person, deren Daten verarbeitet werden, muss bei der Erhebung der Daten über die relevanten Aspekte der Datenverarbeitung informiert werden. Hierfür sind der betroffenen Person die Datenschutzhinweise für die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Kein Zugriff für Unbefugte
- Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch Personen, die auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet wurden.
- Bei der Übermittlung per Post ist auf den Zusatz „persönlich“ zu achten, damit niemand Unbefugtes den Umschlag öffnet.
- Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicherer Weg mit Passwortschutz zu wählen, z. B. eine E-Mail mit einem verschlüsselten PDF oder passwortgeschütztem Cloud-Dienst. Das Passwort ist in einem separaten Kommunikationsvorgang zu übermitteln. Der Betreff dieser E-Mail sollte nicht auf den Inhalt der Information hinweisen!
- Nachrichten (per E-Mail, Messenger usw.) und Dateien sind nach Einsichtnahme komplett zu löschen, auch aus dem Papierkorb/gelöschten Verzeichnis.
- Die Dokumentation der Einsichtnahme und die Selbstverpflichtungserklärung muss so aufbewahrt werden, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Aktenordner sind in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren, zu dem nur die Personen einen Schlüssel haben, die mit der Einsichtnahme und der Dokumentation beauftragt sind.
- Werden die Daten elektronisch erfasst, dann ist im Rahmen eines Berechtigungskonzepts oder via Passwortschutz sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen Zugriff haben.

Keine Speicherung von unnötigen Daten
- Das Führungszeugnis wird nur eingesehen und direkt wieder ausgehändigt.
- Es wird nicht kopiert, gespeichert oder abgelegt. Am einfachsten ist das im Rahmen eines persönlichen Treffens oder bei Übermittlung per Post mit anschließendem Rückversand.
- Nur wenn es gar nicht anders geht, kann es als PDF vorgelegt werden, denn digitale Dateien sind einfacher zu manipulieren und der Datenschutz ist bei einer persönlichen Vorlage weniger aufwendig.

Löschen von Daten
- Alle Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn keine Aktivität in der Kinder- und Jugendarbeit aufgenommen wird oder die Person es verlangt. Endet der Einsatz, müssen die Daten spätestens nach sechs Monaten gelöscht werden.
- Daten auf Papier sind zu schreddern. Bei der Löschung elektronischer Daten ist darauf zu achten, dass die Daten nicht nur aus dem Dateiverzeichnis entfernt werden, sondern auch physikalisch auf dem jeweiligen Datenträger.

Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (DSGVO)
Die Einsichtnahme und deren Dokumentation sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Artikels 30 der DSGVO als Verarbeitungstätigkeit zu erfassen.

7.6 | Was für welche Rolle gilt

Die Verantwortung für Kinderschutz ist im ADFC je nach Rolle und Aufgabe unterschiedlich verteilt. Alle Personen, die im Rahmen des ADFC mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Angebote unterstützen oder für deren Durchführung Verantwortung tragen, müssen die für ihre Rolle geltenden Vorgaben kennen und einhalten.

Wichtig: Juristisch verantwortliche Vorstände tragen die Verantwortung dafür, dass die Anforderungen dieses Kinderschutzkonzepts erfüllt werden. Sie müssen die damit verbundenen Aufgaben jedoch nicht in jedem Fall selbst ausführen. Je nach Gliederung können Aufgaben an Hauptamtliche oder geeignete Ehrenamtliche übertragen werden. Voraussetzung ist eine klare Zuständigkeitsregelung.

Unterstützer:innen

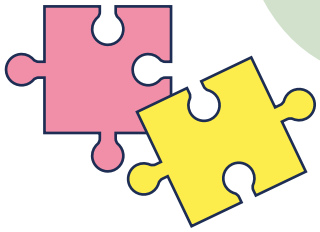
Aufgaben
Unterstützer:innen helfen bei Angeboten mit, ohne selbst eine betreuende Rolle zu übernehmen. Sie haben keinen direkten oder regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen, halten sich mit ihnen nur in öffentlich einsehbaren Bereichen auf und es ist kein Körperkontakt zu erwarten. Wenn diese Abgrenzung nicht sicher eingehalten werden kann oder Unsicherheit bei der Einordnung besteht, gelten die Vorgaben für Betreuende. Beispiele sind: Auf und Abbau, Materialausgabe, Sichern von Fahrraddemonstrationen oder das Ausstellen von Urkunden.

Zuständigkeit
Unterstützer:innen übernehmen im Rahmen eines Angebots klar umrissene Hilfsaufgaben. Vor dem Einsatz werden sie kurz in ihre Aufgabe und in die für sie relevanten Kinderschutzregeln eingewiesen.

Was Unterstützer:innen beachten oder weitergeben müssen
Sie beachten die für ihre Aufgabe relevanten Teile des Verhaltenskodex. Bei Grenzverletzungen schreiten Unterstützer:innen ein, soweit ihnen das möglich ist, oder informieren die Leitungen des Angebots bzw. Kinderschutz-Ansprechpersonen. Verdachtsfälle oder Beobachtungen melden sie an die zuständigen Ansprechpersonen.

Vorgabe

- Selbstverpflichtungserklärung liegt unterschrieben vor.
- Mitglieder- und Adressverwaltung: Kategorie „VB-KiJu Unterstützende – Unterstützende in der Kinder- und Jugendarbeit“ ist gesetzt.
- Einweisung: Vor dem Einsatz wird durch eine Person in Aufgabe und Verhaltenskodex eingewiesen, die die Basis-Schulung „Kinderschutz im ADFC“ absolviert hat. Die Einweisung erfolgt spätestens direkt vor dem Einsatz.



Betreuende

Aufgaben
Betreuende arbeiten direkt mit Kindern und Jugendlichen und übernehmen je nach Angebot auch Aufsichtspflichten.

Zuständigkeit
Sie gestalten und begleiten Angebote für Kinder und Jugendliche, setzen die geltenden Schutzstandards im Alltag um und handeln nach dem Verhaltenskodex.

Was Betreuende beachten oder weitergeben müssen
Betreuende beachten den Verhaltenskodex in der Praxis und die Mindeststandards, beteiligen Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die sie betreffen, und schreiten bei Grenzverletzungen ein. Verdachtsfälle oder Beobachtungen melden Betreuende an die zuständigen Ansprechpersonen.

Vorgabe

- Selbstverpflichtungserklärung liegt unterschrieben vor.
- Basis-Schulung „Kinderschutz im ADFC“: Aktuelles Zertifikat liegt vor.
- Mitglieder- und Adressverwaltung: Kategorie VB-KiJu-Betreuende Basis oder VB-KiJu-Betreuende Plus ist gesetzt.
- Ein erweitertes Führungszeugnis wird vorgelegt, wenn dies nach der Übersicht „Vorgaben und Empfehlungen“ oder nach dem Prüfschema erforderlich ist; die Einsichtnahme wird dokumentiert (Eintrag in der Mitglieder- und Adressverwaltung).
- Einarbeitung: Vor dem Einsatz wird die betreuende Person in die konkrete Aufgabe eingearbeitet.

Juristisch verantwortliche Vorstände: Gesamtverantwortung und Sicherstellung der Umsetzung

Aufgaben
Die Vorstände tragen die rechtliche und organisatorische Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts in ihrer Gliederung. Bei einer Ortsgruppe ohne eigenen eingetragenen Verein kann dies der Vorstand des nächsthöheren Kreis- oder Landesverbandes sein.

Vorstände tragen Verantwortung dafür, dass das Kinderschutzkonzept umgesetzt wird. Sie sorgen dafür, dass Zuständigkeiten, Vertretungen und Abläufe geregelt sind. Sie legen fest, wer welche Aufgaben übernimmt, benennen zuständige Personen und stellen eine verlässliche Umsetzung sicher. Sie haben eine Vorbildfunktion und machen den Stellenwert von Kinderschutz in der Gliederung deutlich.

Sie müssen dabei nicht alle Aufgaben selbst ausführen. Je nach Größe, Struktur und Arbeitsweise der Gliederung können sie Aufgaben an Hauptamtliche oder Ehrenamtliche übertragen.

Diese Aufgaben können Vorstände übertragen:

- Umsetzung der Standards: Sie sorgen dafür, dass die Mindeststandards für alle Angebote mit Kindern und Jugendlichen eingehalten werden.
- Personalauswahl: Sie tragen Verantwortung dafür, dass nur geeignetes Personal eingesetzt wird.
- Qualifizierung: Sie sorgen dafür, dass Aktive und Hauptamtliche an den erforderlichen Kinderschutz-Schulungen teilnehmen.
- Führungszeugnisse und Datenschutz: Sie benennen verantwortliche Personen für Einsichtnahme, Dokumentation und datenschutzkonforme Abläufe.
- Dokumentation der Aktiven: Sie stellen sicher, dass eine aktuelle Übersicht aller in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen geführt wird, idealerweise in die Mitglieder- und Adresssoftware.
- Intervention: Sie stellen sicher, dass bei Verdachtsfällen nach dem festgelegten Leitfaden gehandelt und externe fachliche Beratung eingeholt wird.
- Ansprechpersonen benennen: Sie sorgen dafür, dass Kinderschutz-Ansprechpersonen benannt und ihre Kontaktdaten sichtbar gemacht werden.

Vorgaben (für mindestens ein zuständiges Vorstandsmitglied)

- Selbstverpflichtungserklärung liegt unterschrieben vor.
- Aktuelles Zertifikat Basis-Schulung „Kinderschutz im ADFC“ liegt vor.
- Mitglieder- und Adressverwaltung: Kategorie VB-KiJu-Personalverantwortung ist gesetzt.
- personenbezogene Daten: Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang

Empfehlungen

- erweitertes Führungszeugnis freiwillig vorlegen (Einsichtnahme durch ein anderes Vorstandsmitglied)
- Ergänzungsschulung „Kinderschutz & Personalverantwortung“ in der ADFC-Akademie absolvieren

Koordination: operativ verantwortliche Personen

Aufgaben

Operativ verantwortliche Personen wählen Ehrenamtliche oder Hauptamtliche für die Kinder- und Jugendarbeit aus, leiten sie an und begleiten sie. Sie übernehmen damit Personalverantwortung in der Praxis. Sie können gleichzeitig selbst Betreuende sein. Beispiele sind: Leitung einer AG „Angebote für Schulen“, Koordination eines Radparcours, Organisation einer Kidical Mass oder die Koordination von Übersichten und Einsichtnahmen.

Zuständigkeit

Sie handeln auf Grundlage klarer Absprachen und übernehmen operative Aufgaben bei der Umsetzung des Kinderschutzes.

Vorgaben

- Selbstverpflichtungserklärung liegt unterschrieben vor.
- Aktuelles Zertifikat Basis-Schulung „Kinderschutz im ADFC“ liegt vor.
- Erweitertes Führungszeugnis wird zur Einsichtnahme vorgelegt.
- Mitglieder- und Adressverwaltung: Kategorie VB-KiJu-Personalverantwortung ist gesetzt.
- personenbezogene Daten: Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang
- bei rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen: Aktivitäten und eingesetztes Personal werden gegenüber dem juristisch verantwortlichen Vorstand transparent gemacht.

Empfehlungen
Um die Handlungssicherheit zu erhöhen, sollte die Ergänzungsschulung „Kinderschutz & Personalverantwortung“ in der ADFC-Akademie absolviert werden.

Lokale Kinderschutz-Ansprechpersonen oder -Teams

Das sind speziell benannte Personen und Teams für den Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.

Aufgaben
- erste Anlaufstelle: Sie nehmen Meldungen zu Grenzverletzungen, Beschwerden oder Verdachtsfällen vertraulich entgegen.
- Beratung: Sie bieten eine Erstberatung und Orientierung für die meldende Person.
- Vertraulichkeit wahren
- Intervention: Sie handeln nach dem festgelegten Interventionsleitfaden, leiten die notwendigen Schritte ein und ziehen bei Bedarf externe Fachstellen oder das Krisenteam hinzu.
- Dokumentation: Sie sorgen für eine lückenlose und datenschutzkonforme Dokumentation des gesamten Prozesses.

Vorgaben

- Selbstverpflichtungserklärung liegt unterschrieben vor.
- Aktuelles Zertifikat der Schulung „Kinderschutz im ADFC“ (Basis) liegt vor.
- Mitglieder- und Adressverwaltung: Kategorie VB-AP Kinderschutz lokal ist gesetzt.
- Mittel für Fort- und Weiterbildung werden vom Vorstand zur Verfügung gestellt.
- personenbezogene Daten: Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang
- Offizielle Kontaktdaten werden auf der Gliederungswebsite eingetragen: bei den Website-Modellen Sattel und Pedale im Kinderschutz-Kasten (→ Details siehe Kapitel 11 Ansprechstellen).

Empfehlungen

- Vorkenntnisse und/oder Bereitschaft zur Einarbeitung mitbringen
- Aktuelles Zertifikat der Schulung „Kinderschutz & Personalverantwortung“ liegt vor.
- Mitglieder von Kinderschutz-Teams übernehmen möglichst keine Verantwortung für konkrete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Rollenkonflikte und Befangenheit vermeiden); bei sehr kleinem Personenkreis kann das schwer umsetzbar sein.

Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene

Aufgaben

Mittelfristig werden Kinderschutz-Fachteams in den Landesverbänden aufgebaut. Ihre Aufgabe ist die Begleitung der Gliederungen in Kinderschutzfragen, insbesondere bei Verdachtsfällen oder Vorfällen. Das Fachteam kennt das ADFC-Kinderschutzkonzept und den Interventionsleitfaden und unterstützt die vor Ort Verantwortlichen dabei,

- den Interventionsleitfaden Schritt für Schritt anzuwenden,
- Gesprächsführung sicher zu gestalten und
- bei Bedarf Beratung von Jugendamt sowie Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Vorgaben

- Selbstverpflichtungserklärung liegt unterschrieben vor.
- Aktuelles Zertifikat der Schulung „Kinderschutz im ADFC“ (Basis) liegt vor.
- Mitglieder- und Adressverwaltung: Kategorie VB-AP Kinderschutz LV ist gesetzt.
- Mittel für Fort- und Weiterbildung werden vom Vorstand zur Verfügung gestellt.
- personenbezogene Daten: Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang

Empfehlungen

- Aktuelles Zertifikat der Schulung „Kinderschutz & Personalverantwortung“ liegt vor.
- Das Fachteam übernimmt möglichst keine Verantwortung für konkrete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Rollenkonflikte und Befangenheit vermeiden); bei sehr kleinem Personenkreis kann das schwer umsetzbar sein.
- Austauschformate zwischen den Kinderschutz-Fachteams der Landesverbände

Kinderschutz-Fachteams auf Bundesebene

Aufgaben
Die erste Anlaufstelle für Fälle auf Bundesebene nimmt Meldungen zu Grenzverletzungen, Beschwerden oder Verdachtsfällen vertraulich entgegen.

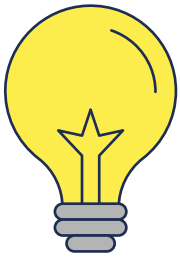
- Beratung: Erstberatung und Orientierung für die meldende Person
- Vertraulichkeit wahren
- Intervention: Handeln nach dem festgelegten Interventionsleitfaden, leiten die notwendigen Schritte ein und ziehen bei Bedarf externe Fachstellen oder das Krisenteam hinzu
- Dokumentation: lückenlose und datenschutzkonforme Dokumentation des gesamten Prozesses
- alternative Anlaufstelle: kann zusätzlich angesprochen werden, wenn die örtlichen Ansprechpersonen z. B. aufgrund von Rollenkonflikten nicht infrage kommen, die Beschwerde dort nicht namentlich bekannt werden soll oder wenn Kontaktdaten veraltet sind
- Unterstützung für ADFC-Gliederungen: zu Kinderschutzfragen und bei der Suche nach lokaler Fachberatung

Vorgaben

- Selbstverpflichtungserklärung liegt unterschrieben vor.
- Aktuelles Zertifikat der Schulung „Kinderschutz im ADFC“ (Basis) liegt vor.
- Mitglieder- und Adressverwaltung: Kategorie VB-AP Kinderschutz LV ist gesetzt.
- Mittel für Fort- und Weiterbildung werden zur Verfügung gestellt.
- personenbezogene Daten: Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang
- Offizielle Kontaktdaten werden auf der Website *adfc.de* eingetragen.

Empfehlungen

- Vorkenntnisse und/oder Bereitschaft zur Einarbeitung mitbringen.
- Aktuelles Zertifikat der Schulung „Kinderschutz & Personalverantwortung“ liegt vor.
- Mitglieder von Kinderschutz-Teams übernehmen möglichst keine Verantwortung für konkrete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.



7.7 | Qualifizierungsvorgaben im Kinderschutz

Die erforderlichen Qualifikationen können in der ADFC-Akademie erworben werden. Ziel ist es, mittelfristig Landes- oder Kreisverbänden zu ermöglichen, eigene Schulungen anzubieten.

Eine Ausnahme sind Erste-Hilfe-Kurse: Diese werden extern besucht oder können bei Bedarf von Gliederungen organisiert werden.

Einweisung für Unterstützer:innen

Inhalte der Einweisung (verbindich)

- Aufgabe klären (Ablauf, Material, Sicherheit, Ansprechperson)
- Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, falls das noch nicht geschehen ist
- Hinweis auf das ADFC-Kinderschutzkonzept und dessen Stellenwert
- relevante Teile des Verhaltenskodex für die konkrete Aufgabe erläutern
- Vorgehen bei Beschwerden oder eigenem Verdacht

Erste-Hilfe-Kurse

- Umfang von neun Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten)
- Der Kurs entspricht den bundesweiten Kriterien der Berufsgenossenschaften.
- Ein Erste-Hilfe-Nachweis ist maximal drei Jahre gültig.
- Aktive, die einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen müssen, wenden sich vor der Buchung an ihre Gliederung. Die Kosten werden je nach Regelung von der Gliederung oder der zuständigen Berufsgenossenschaft übernommen (in vielen Landes- und Kreisverbänden ist das möglich).
- Das Erste-Hilfe-Zertifikat wird vor Ort vorgelegt (in der Regel bei zuständigen Hauptamtlichen oder Vorständen). Diese tragen in die Mitglieder- und Adresssoftware die Kategorie VB-ERSTE-HILFE ein und vermerken die Restlaufzeit bis zur nächsten erforderlichen Auffrischung.

Basis-Schulung „Kinderschutz im ADFC“

Die Basis-Schulung besteht aus zwei Modulen mit jeweils zwei Unterrichtseinheiten und wird in der ADFC-Akademie als Onlineworkshop mit Teilnahmezertifikat angeboten. Die Module B1 und B2 sollen möglichst zeitnah nacheinander besucht werden. Nach erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat „Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC“ ausgestellt; es ist drei Jahre gültig. Das Zertifikat wird von der ADFC-Bundesgeschäftsstelle bereitgestellt und in die Mitglieder- und Adresssoftware eingetragen.

Landes- und Kreisverbände des ADFC können die Schulungen in Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle selbstständig anbieten.

Basis-Modul 1: Sensibilisierung und Prävention – Gewalt erkennen und verantwortungsvoll handeln

Inhalte:

- Grundlagen interpersoneller Gewalt und Gewaltformen (Kindeswohlgefährdung erkennen, über Gewalt sprechen)
- Kinderrechte und Beteiligung
- Intervention: Was kann ich tun, wenn etwas passiert?
- gesellschaftliche Dimension von Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Zahlen, Daten, Fakten)
- Bedeutung von Kinderschutz für den ADFC (Praxisfälle und kritische Situationen)

Die Anerkennung externer Qualifikationen für Modul B1 ist (möglich). Die Anerkennung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle (Kontakt: *kinderschutz@adfc.de*). Voraussetzungen für die Anerkennung sind

- entweder eine Teilnahmebescheinigung, die max. drei Jahre alt ist und belegt, dass die Inhalte der Bausteine abgedeckt wurden und Umfang/Dauer vergleichbar sind (z. B. Schulungen von Sportvereinen, NABU, Kinderschutzbund, Kirchen, E-LEARNING KINDERSCHUTZ: Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext von *kinderschutz-im-saarland.de*)
- oder der Nachweis einer vertieften Qualifikation (z. B. insofern erfahrene Fachkraft, Kinderschutzfachkraft, Master Kinderschutz)
- oder bei einschlägigen Berufen (Erzieher:in, Pädagog:in) eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Inhalte der Bausteine bekannt sind.

Basis-Modul 2: Das ADFC-Kinderschutzkonzept konkret

Inhalte:

- Einführung in den Verhaltenskodex und Austausch zu Praxisbeispielen
- Prävention: Was kann ich in meiner Rolle beitragen?
- im Verdachtsfall handeln: Ansprechstellen, Dokumentationsbogen und Interventionsplan
- Befürchtungen, Erwartungen, Fragen

Die Anerkennung externer Qualifikationen ist für Modul B2 nicht möglich, weil hier ADFC-spezifische Inhalte vermittelt werden.

Refresh

Das Zertifikat kann durch einen Refresh-Kurs (2 UE) um weitere drei Jahre verlängert werden. Das Refresh-Zertifikat wird von der Bundesgeschäftsstelle bereitgestellt und in die Mitglieder- und Adresssoftware eingetragen.

Inhalte:

- Aktualisierungen im ADFC-Kinderschutzkonzept
- Wiederholung zentraler Inhalte der Module B1 und B2
- Austausch und Reflexion
- ggf. Schwerpunkte (z. B. Social Media, Teilhabe, Partizipation)
- Selbstverpflichtungserklärung aktualisieren

Ergänzungsmodul „Personalverantwortung & Kinderschutz“

Dieses Modul richtet sich an Koordinator:innen und Vorstände. Es unterstützt dabei, Personalverantwortung wahrzunehmen und vermittelt Handlungssicherheit im Umgang mit Meldungen und Verdachtsfällen. Es wird empfohlen, zuvor die Basis-Schulung zu absolvieren. Das Ergänzungsmodul ist als Refresh-Kurs anerkannt.
Das Modul umfasst zwei Unterrichtseinheiten. Das Zertifikat „Personalverantwortung & Kinderschutz“ wird von der ADFC-Bundesgeschäftsstelle bereitgestellt und in die Mitglieder- und Adresssoftware eingetragen.

Inhalte:

- Personalverantwortung (u. a. Garantenstellung, Auswahl und Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen)
- Vorgehen bei fehlender Umsetzung des Konzepts in Untergliederungen oder bei einzelnen Aktiven
- Umgang mit Verdachtsfällen (Interventionsplan, Gesprächsführung)
- Beratung und Netzwerke

Schulung für Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene

Voraussetzung: Basis-Schulung „Kinderschutz im ADFC“

Empfehlung: Ergänzungsmodul „Personalverantwortung & Kinderschutz“

Vorgaben für darüberhinausgehende Schulungsinhalte, Dauer, Organisation und Kostenverteilung sind noch zu entwickeln.



8 | Konkrete Mindeststandards für sichere Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen

Dieses Kapitel legt verpflichtende Vorgaben und weitergehende Empfehlungen für die gängigsten Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien im ADFC fest. Die Vorgaben gelten für alle Gliederungen im ADFC und sind Mindeststandards.

Bei Bedarf können strengere oder weitergehende Regeln festgelegt werden, z. B. mehr anwesende Aktive oder zusätzliche Schulungen. Für Aktivitäten, die hier nicht beschrieben sind, müssen eigene Standards entwickelt werden. Dazu sind die spezifischen Risiken zu prüfen und Mindeststandards ähnlicher Aktivitäten sowie Vorgaben für erweiterte Führungszeugnisse zu beachten.

Tipp: Für Veranstaltungen mit Kindern sollten immer genug Betreuungspersonen eingeplant sein, denn es werden mehr Personen als bei Angeboten für Erwachsene gebraucht. Es ist es völlig in Ordnung, eine Veranstaltung abzusagen oder vorzeitig zu beenden, wenn z. B. mehr Kinder als erwartet erscheinen und es dadurch zu Stress, Überforderung oder unsicheren Situationen kommt. Sicherheit geht vor!

8.1 | Aktivitäten mit Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Kinder-Werkstattkurse

Ein einmaliger Kurs oder ein offenes Angebot speziell für Kinder oder Jugendliche wird angeboten, bei dem Fahrradreparaturen erlernt oder mit Unterstützung ausgeführt werden. Die Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit leiten die Kinder an und/oder tragen die Verantwortung für die Durchführung.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Empfehlung: Erste-Hilfe-Ausbildung	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
wenn die Aufsichtspflicht übernommen wird: ein:e Betreuende:r pro acht Minderjährige wenn Aufsichtspflicht bei Lehrer:innen o. Ä. verbleibt: ein:e Aktive:r	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	

Mindestalter für Teilnehmende
sechs Jahre

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
nur notwendig, falls mit Anmeldung oder Fördermittelgeber

Organisatorische Empfehlungen

- Anzahl Betreuer:innen und Unterstützer:innen entsprechend Gruppengröße und Alter anpassen
- Feedback ermöglichen, z. B. durch Abschlusskreis oder einfachen Feedbackbogen, Beschwerdebriefkasten

Verbandskasten sollte griffbereit sein.

Radtouren für Kinder und Jugendliche (im ADFC-Radtourenprogramm)

Geführte Tagestouren für Kinder und Jugendliche ohne elterliche Begleitung werden angeboten. Die Aktiven planen und führen die Touren oder tragen die Verantwortung für die Durchführung durch Jugendliche. Die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Teilnehmenden liegt bei den ADFC-Aktiven, die die Radtour leiten.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
ADFC-TourGuide Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Empfehlung: TourGuide-Refresh bei regelmäßiger Aktivität	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
zwei	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	

Mindestalter für Teilnehmende
acht Jahre (Empfehlung: zehn Jahre)

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
notwendig für Anmeldung, Einverständniserklärung, Aufsichtspflicht, Notfallkontakt

Organisatorische Empfehlungen

- Anzahl der Aktiven und Unterstützer:innen der Gruppengröße und Art der Radtour anpassen
- besonders sorgfältige Vorbereitung und klare Regeln
- Tempo und Pausenplanung an Kinder anpassen
- Vor Beginn jeder Tour ist eine Anweisung an die Teilnehmenden – besonders an die Kinder – erforderlich, sich an die Verkehrsregeln zu halten. Die Einhaltung der Regeln muss überwacht werden; bei Verstößen ist eine Ermahnung auszusprechen.
- Am Ende der Tour aktiv und kindgerecht nach Feedback fragen.
- deutlicher Hinweis in der Ankündigung: „geeignet für Kinder von X bis Y Jahren“
- weitere Empfehlungen und juristische Hintergründe, siehe „Handbuch ADFC-TourGuide-Ausbildung“, Kapitel 9, „Radtouren mit Kindern“ (zusammengefasst)

Aktionen an Schulen und Kitas mit Fahrpraxis

Einmalige Einsätze an Schulen oder Kitas, bei denen Kinder mit Rollern oder Rädern im abgegrenzten Raum (z. B. Schulhof) trainieren, werden angeboten. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei Lehrer:innen oder Erzieher:innen. Aufgabe: Die Aktiven leiten die Kinder an und/oder tragen die Verantwortung für die Durchführung. Es kann zu Körperkontakt kommen, z. B. beim Einstellen von Helmen oder bei Hilfestellung bei Praxisübungen.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Empfehlung: Erste-Hilfe-Ausbildung	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
eine Person	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	eine Person

Mindestalter für Teilnehmende
kein Mindestalter

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
nicht notwendig

Organisatorische Empfehlungen

- schriftliche Vereinbarung, dass die Aufsichtspflicht immer in der Einrichtung verbleibt
- klären, ob Regeln oder Kinderschutzkonzept der Einrichtung zu berücksichtigen sind
- Anzahl Betreuender und Unterstützer:innen gemäß Gruppengröße und Alter unter Berücksichtigung externer Aufsichtspersonen anpassen
- Regeln kommunizieren und Partizipation sowie Feedback ermöglichen, z. B. durch Abfragen weiterer notwendiger Regeln, Anfangs- und Abschlusskreis, einfache Feedbackmethoden (z. B. Aufstellung an Orten je nach Zufriedenheit)

Verkehrspädagogische Angebote im Innenraum ohne Fahrpraxis

Workshops zu Mobilität und Verkehrssicherheit an Schulen oder für andere Einrichtungen, bei denen nicht Rad oder Roller gefahren wird, werden angeboten. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei Lehrer:innen oder Erzieher:innen. Aufgabe: Die Aktiven leiten die Workshops und vermitteln Inhalte mit verschiedenen didaktischen Methoden. Im Regelfall erfolgt kein Körperkontakt.

Betreuende

Selbstverpflichtung	notwendig
erweitertes Führungszeugnis	notwendig
Schulungen	Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC
Mindestzahl ADFC-Aktiv	eine Person

Mindestalter für Teilnehmende
kein Mindestalter

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
nicht notwendig

Organisatorische Empfehlungen

- aktiv und altersgemäß Feedback bei den Kindern einholen
- schriftliche Vereinbarung, dass die Aufsichtspflicht immer in der Einrichtung verbleibt
- klären, ob Regeln oder Kinderschutzkonzept der Einrichtung zu berücksichtigen sind

Fahrrad-Checks an Schulen

Die Prüfung von Fahrrädern der Kinder und Jugendlichen auf vorgeschriebene Ausrüstung, Fahrtauglichkeit sowie kleine Wartungsarbeiten und Einstellung der Sitzhaltung im Beisein der Kinder wird angeboten. Durchführung auf Schulhöfen, oftmals im Rahmen gemeinsamer Aktionen mit Polizei, Verkehrswacht und unterstützenden Eltern. Die Aufsichtspflicht liegt beim Lehrpersonal.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig (Ausnahme: Der Fahrradcheck erfolgt ohne Kontakt zu den Kindern.)	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC (Erfolgt der Fahrradcheck ohne Kontakt zu den Kindern, reicht eine Einweisung.)	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
zwei	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	

Mindestalter für Teilnehmende
kein Mindestalter

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
nicht notwendig

Fahrrad-Parcours im öffentlichen Raum

Es wird ein Parcours aufgebaut, den Kinder mit Rad oder Roller selbstständig abfahren. Die Fahrzeuge werden teils vom ADFC gestellt, teils selbst mitgebracht. Kinder werden angeleitet und bei Bedarf wird Hilfestellung gegeben. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Eltern, die sich in räumlicher Nähe befinden. Der Fahrrad-Parcours findet im öffentlichen Raum statt, z. B. bei Straßen- oder Nachbarschaftsfesten.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Ein:e Betreuende:r mit Erste-Hilfe-Ausbildung ist anwesend.	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
zwei	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	

Mindestalter für Teilnehmende
keine Vorgabe, da abhängig von der Gestaltung des Parcours und individuellem Können

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
nicht notwendig/nur zum Ausstellen von Teilnahmeurkunden, die ausgehändigt werden

Organisatorische Empfehlungen

- Anzahl Betreuende und Unterstützer:innen je nach erwartetem Andrang, Größe des Parcours, Alter der Kinder anpassen
- ADFC-Aktive sichtbar kennzeichnen

Kinder- und Jugendgruppen mit Betreuung

Regelmäßige Gruppen für Kinder oder Jugendliche (Minderjährige) werden angeboten, die von ADFC-Aktiven durchgeführt und verantwortet werden.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC eine Person mit Erste-Hilfe-Ausbildung	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
Betreuungsschlüssel von eins zu acht empfohlen	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	

Mindestalter für Teilnehmende
kein Mindestalter

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
notwendig (Kontaktdaten, Einverständniserklärungen)

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
Jugendschutzgesetz beachten (siehe Anlage „Übersicht Jugendschutz & gesetzliche Vorgaben)

Organisatorische Empfehlungen

- Vorlage „Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an Angeboten des ADFC“ anpassen
- zusätzlich individuelle Kinderschutzmaßnahmen entwickeln und beschließen
- regelmäßiger Austausch und Reflexion der Aktive:n
- Anzahl Betreuer:innen und Unterstützer:innen entsprechend Gruppengröße und Alter anpassen
- transparente Regeln kommunizieren
- Partizipation der Teilnehmenden an Gestaltung, Regeln
- Feedback ermöglichen, z. B. in Abschlusskreisen, mit Briefkästen

Kinderbetreuung während ADFC-Veranstaltungen

Während einer ADFC-Veranstaltung (z. B. Aktiventreffen, Messe) können Teilnehmende ihre Kinder bei einer vom ADFC organisierten Betreuung abgeben, damit sie an der Veranstaltung teilnehmen können. Diese wird von Aktiven durchgeführt, die die Aufsichtspflicht übernehmen.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Eine Person mit Erste-Hilfe-Ausbildung ist anwesend.	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
Betreuungsschlüssel eins zu drei bei jüngeren Kindern	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	

Mindestalter für Teilnehmende
ab 1 Jahr, aber auch anhängig von Qualifizierung der Betreuenden und Betreuungsschlüssel

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
notwendig (Kontaktdaten, Einverständniserklärungen)

Organisatorische Empfehlungen

- Vorlage „Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an Angeboten des ADFC“ anpassen und um eine Beschreibung ergänzen was die Betreuung umfasst und was nicht.
- Eltern aktiv darüber informieren
- Eltern erhalten eine Notfallnummer, über die sie die Aktiven erreichen können.

Veranstaltungen mit Übernachtung

Mehrtägige Veranstaltungen werden angeboten, bei denen minderjährige Teilnehmende übernachten und die Aufsichtspflicht sowie Betreuung durch den ADFC übernommen wird (z. B. Zeltlager, mehrtägige Radtouren, Jugendfahrradfestival, Jugendforum).

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Erste-Hilfe-Ausbildung muss bei mindestens einer:einem Betreuenden oder Unterstützer:in vorliegen.	**Schulungen**	Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Erste-Hilfe-Ausbildung muss bei mindestens einer:einem Betreuenden oder Unterstützer:in vorliegen.
zwei	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	zwei

Mindestalter für Teilnehmende
sechs Jahre, ansonsten abhängig von Art, Dauer, Charakter der Veranstaltung

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
notwendig

Verhaltenskodex und weitere Vorgaben

- wenn irgendwie möglich, gemischtgeschlechtliche Betreuungsteams bilden
- Betreuende und teilnehmende Kinder und Jugendliche übernachten getrennt.
- in Umkleide- und Sanitärbereichen für eine räumliche oder zeitliche Trennung dieser Gruppen sorgen
- getrennt geschlechtliche Unterbringung und Privatsphäre in Umkleide- und Sanitärbereichen ermöglichen
- bevor Sanitär-, Schlaf- oder Umkleideräume betreten werden, anklopfen und den Namen nennen

Organisatorische Empfehlungen

- Betreuungsschlüssel von eins zu acht empfohlen
- geschlechtliche Vielfalt berücksichtigen: Für diverse, nonbinäre oder transTeilnehmende sind Toiletten, Umkleiden und Unterbringung zu klären. Ideal ist ein Gespräch mit der betroffenen Person. Lösungen können allgender-Toilette oder Räume, Bad/Toilette zur Einzelnutzung und bei Bedarf Einzelzimmer sein. Tipp: FAQ queersensible Jugendreisen (Deutscher Bundesjugendring)
- klare Absprache von Regeln, an denen Teilnehmende beteiligt werden; insbesondere Grenzen und Wünsche bezüglich Nähe und Distanz besprechen
- Eltern erhalten eine Notfallnummer, über die sie die Aktiven erreichen können.
- Bei Fahrten ins Ausland auf notwendige Ausweisdokumente, Erlaubnis der Eltern und ggf. abweichende Jugendschutzgesetze achten.

Instant Messaging und Chats

Bei der Nutzung digitaler Chats und Instant Messaging Tools wie Signal, WhatsApp, RocketChat oder Slack durch Minderjährige gelten für die Adminstrator:innen bzw. Moderator:innen Vorgaben.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	empfohlen
notwendig	**Schulungen**	empfohlen: Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC
keine Betreuenden notwendig	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	zwei

Mindestalter für Teilnehmende
16 Jahre, Eltern können es auch jüngeren Kindern erlauben. Mindestalter der Tools berücksichtigen

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
notwendig (Accounts, Alter)

Weitere Vorgaben

- Netiquette erarbeiten und in der Gruppenbeschreibung o. Ä. hinterlegen
- Ein:e Verantwortliche:r hat das Hausrecht und darf Teilnehmende bei Verstößen von der Gruppe ausschließen.

Praxisbeispiel
Der Junge ADFC überprüft bei Signal-Gruppen mit Austauschmöglichkeit das Alter. Bei Beitrittsanfragen wird zunächst das Alter erfragt und ggf. eine Einverständniserklärung der Eltern (→ siehe Kapitel 16 Anlagen) eingefordert. Eine Netiquette (→ siehe Kapitel 16 Anlagen) ist in der Gruppenbeschreibung verlinkt. Die Gruppen-Admins schreiten ein, wenn es Nachrichten gibt, die gegen die Netiquette verstoßen. Zunächst erfolgt die Aufforderung den Beitrag zu löschen. Bleibt dies aus, machen Admins dies in der Gruppe transparent und erläutern, warum der Beitrag nicht okay ist. Sollte die Person wiederholt unangemessen posten, wird sie vorläufig ausgeschlossen und der Bundesjugendvorstand entscheidet über einen dauerhaften Ausschluss.



8.2 | Aktivitäten des Jungen ADFC

Die Aktivitäten des Jungen ADFC richten sich hauptsächlich an junge Erwachsene bis 26 Jahre. Minderjährige Teilnehmende sind nicht bei allen Präsenz-Angeboten zugelassen und sind in der aktuellen Aufbauphase in der Minderheit. Die folgenden Vorgaben und Empfehlungen tragen dieser besonderen Situation Rechnung.

Präsenztreffen ohne Übernachtung

Der Junge ADFC organisiert maximal eintägige Arbeits- oder Austauschtreffen und Veranstaltungen in Präsenz. Hauptzielgruppe sind 12- bis 26-Jährige. Für minderjährige Teilnehmende übernehmen ADFC-Aktive oder Hauptamtliche die Aufsichtspflicht.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
ein:e Betreunde:r, mindestens 18 Jahre	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	
abhängig von Art und Dauer		

Mindestalter für Teilnehmende
abhängig von Art und Dauer

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
ab 16: nicht notwendig, unter 16: notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
von Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten notwendig (wegen kurzfristiger Absagen, Ankündigungen)

Organisatorische Vorgaben und Empfehlungen

- zu Beginn transparente Regeln kommunizieren, ggf. gemeinsam entwickeln
- Ein:e Verantwortliche:r hat das Hausrecht und darf Teilnehmende bei Verstößen von der Veranstaltung ausschließen.
- Feedbackmöglichkeiten und Ansprechperson benennen
- Jugendschutzgesetz beachten (siehe Anlage „Übersicht Jugendschutz & gesetzliche Vorgaben von Ehrenamtlichen“)

Onlinetreffen

Zu Arbeitsgruppen oder Austauschtreffen von Mitgliedern des Jungen ADFC als Videokonferenz wird online eingeladen. Hauptzielgruppe sind 16- bis 26-Jährige.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
Empfehlung: Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC	**Schulungen**	Empfehlung: Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC
ein:e Betreuende:r, wenn: häufige Treffen und/oder eine feste Gruppe und/oder U16	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	Bei seltenen Treffen und Ü16 ist ein:e Unterstützer:in ausreichend.

Mindestalter für Teilnehmende
gemäß der verwendeten Tools

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
ggf. für Anmeldungen notwendig

Organisatorische Empfehlungen

- Zu Beginn sind transparente Regeln oder Netiquette (→ siehe Kapitel 16 Anlagen) zu kommunizieren.
- Ein:e Verantwortliche:r hat das Hausrecht und darf Teilnehmende bei Verstößen von der Veranstaltung ausschließen.
- Eine verantwortliche Person weiß, wie man bei missbräuchlichem Verhalten Teilnehmende aus dem Meeting entfernt, das Bildschirmteilen verhindert oder das Meeting komplett sperrt (Tipps für Zoom: *https://www.zoom.com/de/blog/parents-guide-safer-internet-day*).

Einmalige Exkursionen per Rad (nicht im Radtourenprogramm)

Einmalige, nicht-öffentliche Radtour (maximal eintägig) werden im Rahmen von Workshops des Jungen ADFC für Schulen, Vereine, andere Träger ohne Übernahme der Aufsichtspflicht angeboten. Die Exkursion kann auch ohne Betreuende durchgeführt werden.

Unterstützer:innen

erweitertes Führungszeugnis	nicht notwendig
Schulungen	Empfehlung: Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC Empfehlung: ADFC-TourGuide Empfehlung: Erste-Hilfe-Ausbildung
Mindestzahl ADFC-Aktive	ein:e verantwortliche Person plus ein:e Schlussfahrer:in, eine Person, wenn keine Aufsichtsperson gestellt wird

Mindestalter für Teilnehmende

14 Jahre

Wenn keine Lehrkraft/Erzieher:in anwesend ist, über-nimmt die ADFC-Tourenleitung die Aufsichtspflicht und es gelten die Vorgaben für „Radtouren für Kinder".

alternativ: Mindestalter 16 Jahre

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden

ggf. für Anmeldungen notwendig

Organisatorische Empfehlungen

- Anzahl der Aktiven und Unterstützer:innen anpassen an Gruppengröße, Alter, Art der Radtour
- besonders sorgfältige Vorbereitung und klare Regeln
- Anweisung an die Teilnehmenden, sich an die Verkehrsregeln zu halten
- abschließende Feedbackrunde
- weitere Empfehlungen und juristische Hintergründe, siehe „Handbuch ADFC-TourGuide-Ausbildung", Kapitel 9, „Radtouren mit Kindern" (Zusammenfassung)

8.3 | Aktivitäten mit Zielgruppe Familien

Radtouren für Familien

Geführte Tagestouren für Kinder- und Jugendliche mit elterlicher Begleitung werden angeboten. Die Aktiven planen und führen die Touren. Die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Teilnehmenden bleibt bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
nicht notwendig	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
ADFC-TourGuide Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC	**Schulungen**	Empfehlung: Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC
eine Person	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	eine Person (als Schlussfahrer:in)

Mindestalter für Teilnehmende
Mindestalter passend zum Angebot selbst vorgeben

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
nicht notwendig

Organisatorische Empfehlungen

- mit Anmeldung arbeiten und Gruppengröße beschränken, um vor Überforderung zu schützen
- bei der Ausschreibung explizit auf „Familientour“ oder „geeignet für Kinder ab X Jahren“ hinweisen
- Das Mindestalter wird abhängig von der Länge der Tour, der Infrastruktur und der Anzahl der Betreuenden gewählt.
- Strecke besonders sorgfältig planen und auf Gefahrstellen prüfen
- Tempo und Pausenplanung an Kinder anpassen
- Vor Beginn jeder Tour müssen die Teilnehmenden – besonders die Kinder – darauf hingewiesen werden, dass sie sich an die Verkehrsregeln halten müssen. Das Einhalten der Regeln muss überwacht und bei Verstößen ermahnt werden.
- Am Ende der Tour aktiv und kindgerecht nach Feedback fragen.
- weitere Empfehlungen und juristische Hintergründe, siehe „Handbuch ADFC-TourGuide-Ausbildung“, Kapitel 9, „Radtouren mit Kindern“

Schulstraßen-Aktionen und Kinder-Fahrraddemos

Bei der Polizei angemeldete Fahrraddemonstrationen für Familien werden angeboten, bei denen Kinder mit Rollern oder Rädern auf der Fahrbahn fahren dürfen oder Straßen vor Schulen temporär gesperrt werden. Die Aktiven erklären die Regeln und kontrollieren ihre Einhaltung, fahren voran und sichern die Demonstration gegenüber dem restlichen Verkehr ab, reagieren in Notfällen und kommunizieren mit der Polizei. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

Betreuende		Unterstützer:innen
notwendig	**Selbstverpflichtung**	notwendig, zusätzlich Einführung in den Verhaltenskodex
nicht notwendig, aber für hauptverantwortliche Person empfohlen	**erweitertes Führungszeugnis**	nicht notwendig
hauptverantwortliche Person: Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC	**Schulungen**	Einweisung durch Verantwortliche:n
eine Person	**Mindestzahl ADFC-Aktive**	abhängig von Polizeikräften, Anzahl Teilnehmer:innen

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
nicht notwendig

Erhebung personenbezogener Daten von Teilnehmenden
nicht notwendig

Organisatorische Empfehlungen

- Empfehlung: Mindestens eine Person sollte eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben.
- kindgerechte Strecke wählen; TourGuide an Planung beteiligen
- Mindestens eine Person sollte als hauptverantwortliche Person handeln und entsprechend geschult sein. Die weiteren ADFCler:innen sind Unterstützer:innen. Empfehlenswert ist auch für sie eine Teilnahme an der Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC.
- Unterstützer:innen dafür sensibilisieren, dass sie bei Beschwerden von Teilnehmenden und in Notfällen angesprochen werden können. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie den ADFC repräsentieren.
- Unterstützer:innen sind darüber zu informieren, wie sie die für den Kinderschutz verantwortliche Person zuverlässig kontaktieren können.
- Abschlussbesprechung mit allen Unterstützer:innen zur gemeinsamen Reflexion

ADFC-Infostände mit besonderen Angeboten für Kinder und Familien

Der ADFC informiert in der Öffentlichkeit, bei Straßenfesten oder Messen über seine Arbeit und spricht durch die Gestaltung des Infostands insbesondere Kinder und Familien an, z. B. durch Glücksräder, Kindertische, Abgabe von Give-aways an Kinder, Mitmachaktionen. Der Kontakt mit den Kindern besteht in der Ansprache zum Mitmachen, Anleitung bei einem Quiz, einer Buttonmaschine usw.

Vorgaben:

- hauptverantwortliche Person: Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC
- Unterstützer:innen: Selbstverpflichtungserklärung und Einführung in den Verhaltenskodex

8.4 | Angebote, die sich nicht speziell an Kinder, Jugendliche oder Familien richten

Öffentliche Selbsthilfewerkstatt, Codierung, öffentliche Fahrrad-Checks

Es kann vorkommen, dass Minderjährige diese öffentlichen Angebote in Anspruch nehmen möchten. Voraussetzung ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder eine Begleitung durch diese.

Fahrsicherheitstrainings oder Radfahrschule für Erwachsene

Die Teilnahme von Minderjährigen sollte ausgeschlossen werden. Soll sie dennoch ermöglicht werden:

- Mindestalter 14 Jahre
- entweder nur in Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (→ siehe Kapitel 16 Anlagen)
- Anwesenheit einer Person mit
- Basis-Schulung Kinderschutz im ADFC
- Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes Führungszeugnis der ADFC-Aktiven müssen vorliegen (→ siehe Kapitel 16 Anlagen)

„Normale“ ADFC-Radtouren

Die AG TourGuide empfiehlt, die eigenständige Teilnahme an „normalen“ ADFC-Radtouren erst ab 18 Jahren zu ermöglichen. Damit sind Radtouren gemeint, die im Programm nicht speziell für Kinder und Jugendliche gekennzeichnet sind.



9 | Kinderrechte und Beteiligung

Die UN-Kinderrechte sind Rechte, die für alle Kinder und Jugendlichen auf der Welt gelten. Sie legen z. B. fest, dass Kinder geschützt werden müssen, dass sie gesund und sicher aufwachsen sollen und dass ihre Meinung wichtig ist. Dazu gehören u. a. das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Bildung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Spiel und Freizeit sowie das Recht, bei politischen Fragen, die sie betreffen, gehört zu werden. Für den Kinderschutz im ADFC sind diese Rechte wichtig, weil sie unterstreichen, dass Kinder und Jugendliche ernst genommen, vor Gefahren geschützt und gute Bedingungen für ihre Entwicklung geschaffen werden müssen. Sie helfen allen Aktiven dabei, ihr Handeln so auszurichten, dass junge Menschen sich beim ADFC sicher, respektiert und gut begleitet fühlen. Gleichzeitig ist Kinderschutz ein zentrales Leitprinzip im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) und u. a. als expliziter Bestandteil von Kinderschutzkonzepten in bundeslandspezifischen Landeskinderschutzgesetzen[7] verankert.

Mit Beteiligung ist gemeint, dass Kinder und Jugendliche bei Themen, die sie betreffen, mitreden und ihre Sicht einbringen können. Das heißt z. B., dass ihre Wünsche, Ideen und auch ihr Unwohlsein ernst genommen werden. Kinder zu beteiligen, hilft, die Kinderrechte und den Kinderschutz zu gewährleisten.
Beteiligung ist für den Kinderschutz auch deswegen wichtig, weil Kinder und Jugendliche eher sagen, wenn ihnen etwas unangenehm ist oder wenn Grenzen überschritten werden, wenn sie merken, dass ihre Meinung zählt. So hilft Beteiligung dabei, Angebote sicherer zu machen und das Vertrauen zwischen jungen Menschen und Erwachsenen zu stärken. Deswegen ist Beteiligung als unser zentrales Leitmotiv auch in unserem Kinderschutz-Leitbild verankert.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen lässt sich nicht mit pauschalen Vorgaben erreichen. Es handelt sich um ein Querschnittsthema, das stets mitgedacht werden sollte. Beteiligung heißt nicht, dass Kinder- und Jugendliche immer über alles vollumfänglich entscheiden können. Wichtig ist, dass die Art der Beteiligung auch an das Alter angepasst wird und sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Erwachsenen nicht überfordern sollte. Sechs- bis achtjährige Kinder können z. B. überfordert sein, wenn sie die Strecke einer Radtour selbst planen sollten – sie können aber gut entscheiden, ob die Pause entweder an einem Spielplatz oder an einer Wiese mit Picknicktisch stattfinden soll.

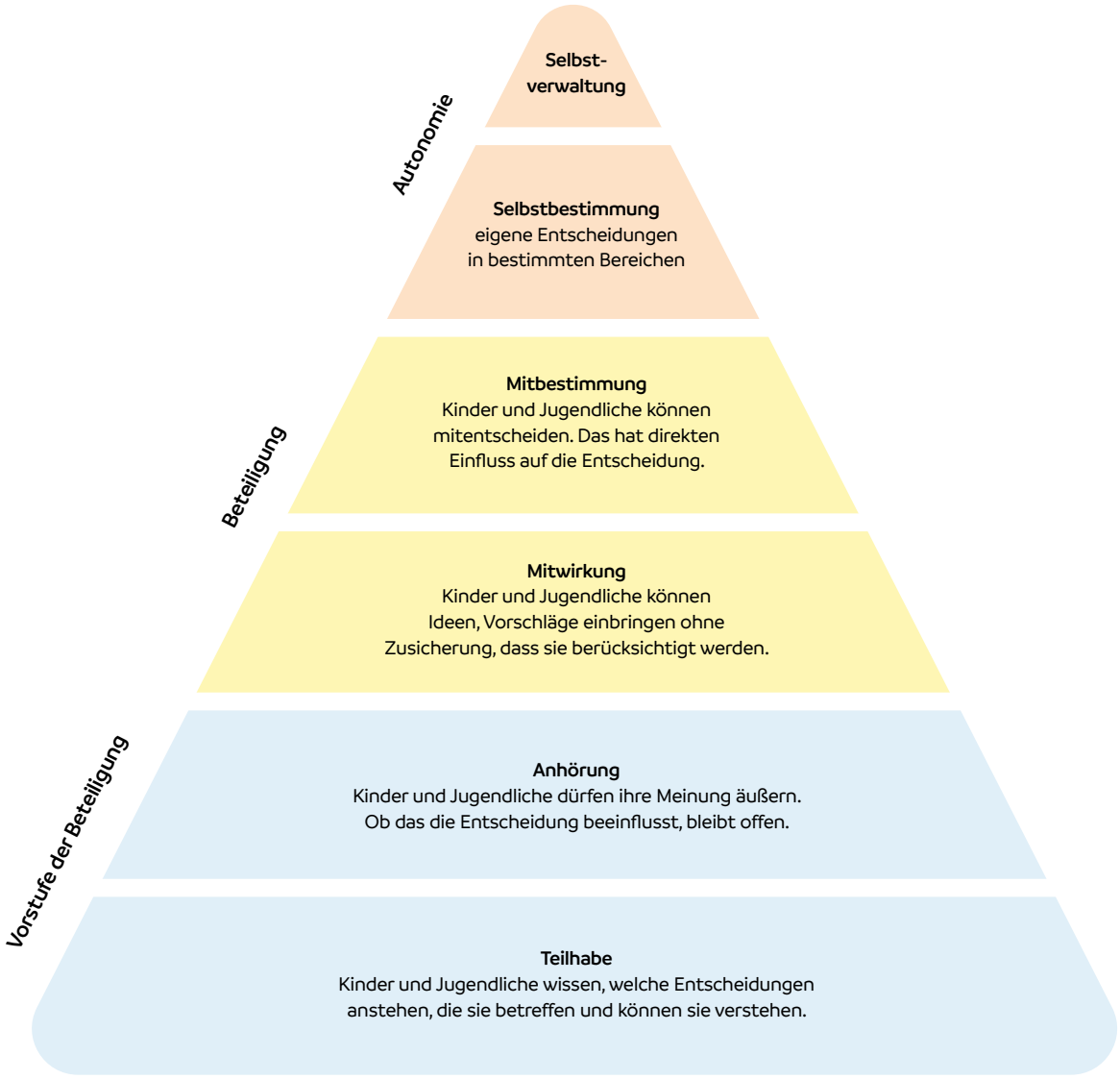
Die Beteiligungspyramide[8] ist ein Modell, das hilft zu verstehen, wie stark Kinder und Jugendliche in ADFC-Angebote und Entscheidungen einbezogen werden sollen. Sie zeigt verschiedene Stufen der Beteiligung – von der reinen Information bis hin zur Selbstbestimmung, bei der sie eigenständig handeln und entscheiden.



Tipp: Es ist sinnvoll, mithilfe der Pyramide jeweils vorher festzulegen, welche Form der Beteiligung angestrebt wird. Es kann sinnvoll sein, z. B. ehemalige Teilnehmende in die Entscheidung einzubeziehen.

[7]Vgl. § 1 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW: „Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten."

[8]Die Idee der Beteiligungspyramide basiert auf folgenden Quellen: Gaby Straßburger | Judith Rieger (Hrsg.) 2019: Partizipation kompakt – Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe (2. Auflage), Beltz Juventa, S. 9–39. JUGEND PRÄGT (Landesjugendring Thüringen e.V.) 2020: Partizipation einfach erklärt! I Wie Jugendbeteiligung gelingen kann. [online] Zugriff: https://www.youtube.com/watch?v=oD2YqH2ZJBE



Bei der Gestaltung der ADFC-Angebote ist es empfehlenswert, mithilfe der Beteiligungspyramide jeweils ein Idealbild zu überlegen: Welcher Grad an Beteiligung wird angestrebt?

Dabei helfen folgende Fragen:

- Welche Entscheidungen werden getroffen, die die Kinder und Jugendlichen betreffen?
- Was davon steht fest, z. B. aufgrund des Formats oder aufgrund von Gesetzen (z. B. aufgrund der Verkehrssicherheit oder dem Vermeiden von Ordnungswidrigkeiten)?
- Was davon ist flexibel und damit offen für Beteiligung?
- Gibt es die Gelegenheit, die Kinder im Vorfeld einzubeziehen?

Kinder und Jugendliche sollten nicht nur bei der Ausgestaltung der konkreten Angebote beteiligt werden, sondern auch formelle Beteiligungsmöglichkeiten in der ADFC-Struktur haben. Dies kann über den Jungen ADFC erfolgen, vorausgesetzt, es gibt vor Ort oder auf Landesebene bereits Gliederungen des Jungen ADFC.

10 | Umgang mit Beschwerden



Beschwerdekultur

Beschwerden sind Teil einer Kultur des Miteinanders. Das heißt, dass Beschwerden – genauso wie Feedback, Lob und Wünsche – als etwas Positives wahrgenommen und als Möglichkeit gesehen werden sollte, den eigenen Verein oder konkrete Angebote weiterzuentwickeln, denn hinter einer Beschwerde steht der Wunsch einer betroffenen Person, ihre Perspektive zu teilen und eine Veränderung herbeizuführen.

Beschwerden können sowohl von Kindern und Eltern als auch von Aktiven ausgehen. Sie können mündlich oder schriftlich eingehen. Damit soll ohne Sorge und Angst auf Probleme hingewiesen werden können. Besonders im Kontext Kinderschutz ermöglichen Beschwerdeverfahren frühzeitig, z. B. auf Risiken oder Fehlentscheidungen aufmerksam zu werden und diese zu beheben. Mit Beschwerdeverfahren ist ein strukturierter Umgang mit Beschwerden gemeint.

Ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren gibt Kindern die Möglichkeit, sich zu wehren, wenn sie Grenzverletzungen erfahren oder Unwohlsein verspüren. Sie lernen, dass sie ihre eigenen Bedürfnisse äußern dürfen und dass ihre Stimme im ADFC zählt.

Daher ist es wichtig für den Kinderschutz, Beschwerden aktiv zu ermöglichen, z. B., indem bei ADFC-Aktivitäten und ADFC-Websites nach „Feedback“, „Rückmeldung zu unserer Arbeit“ oder „Lob und Kritik“ gefragt wird.

Beispiele für geeignete Feedbackverfahren

Kinder und Jugendliche sollten wissen, wo sie sich melden können, wenn sie sich beschweren oder auch loben wollen. Das kann ganz einfach heißen, am Ende einer Veranstaltung nach Feedback zu fragen.

Beispiel 1:
Ein Aktiver übt mit 12-jährigen Schüler:innen auf dem Pausenhof mit einem Parcours einmalig für 90 Minuten Radfahren. Er stellt sich vor, erklärt was passieren wird und sagt aktiv: „Wenn Euch etwas stört oder Ihr ein Anliegen habt, sprecht mich an. Ihr könnt auch hinterher mit Eurer Lehrerin sprechen oder auf unserer Website Feedback geben.“

Beispiel 2:
Am Ende eines Rollertrainings für Vorschulkinder werden mit Kreide je ein lachender, ein neutraler und ein trauriger Smiley auf den Hof gemalt. Je nachdem, wie den Kindern das Training gefallen hat, können sie zu einem der drei Smileys rollen.

Beschwerdeverfahren

Feedback und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen werden ernst genommen und respektvoll bearbeitet. Bleibt eine Beschwerde folgenlos, sinkt die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, sich künftig zu melden – das schwächt den Kinderschutz im ADFC.

Für die Bearbeitung von Beschwerden gelten folgende Vorgaben:

- Beschwerden werden zeitnah bearbeitet. Bei längerer Bearbeitungsdauer wird zunächst eine Eingangsbestätigung versendet, damit eine zeitnahe Reaktion erfolgen kann.
- Beschwerden werden bei Bedarf – ggf. anonymisiert – an zuständige Personen innerhalb der Gliederung weitergegeben.
- Es erfolgt stets eine angemessene Reaktion gegenüber der beschwerdeführenden Person.
- Die Gliederungen tragen die Verantwortung dafür, dass Beschwerden zuverlässig, zeitnah und respektvoll bearbeitet werden.
- Ergibt sich aus einer Beschwerde ein Verdacht auf Verstöße gegen das Kinderschutzkonzept, sind der Interventionsleitfaden bzw. der Leitfaden „Umgang mit Grenzverletzungen“ anzuwenden.
- Bei Unsicherheiten im Umgang mit Beschwerden stehen *kinderschutz@adfc.de* sowie Vertrauenspersonen innerhalb des ADFC beratend zur Verfügung.

Beschwerdemöglichkeiten im digitalen Raum

Der ADFC stellt sicher, dass Beschwerden auch digital eingereicht werden können. Dafür gelten folgende Standards:

- Auf allen Gliederungswebsites, die das TYPO3-Redaktionssystem von *adfc.de* nutzen, wird ein einheitlicher Bereich mit Informationen zum Kinderschutzkonzept, zu Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechstellen eingefügt.
- Auf *adfc.de* und den Websitemodellen Pedale wird ein ausführlicher Artikel zum Kinderschutz im ADFC platziert, der ebenfalls Informationen zum Beschwerdeverfahren enthält.
- Gliederungen mit eigenen Websites fügen dort Informationen zum Kinderschutzkonzept, zu Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechstellen ein.

11 | Ansprechstellen im ADFC



Ansprechstellen – oder Ansprechpersonen – sind klar benannte Personen im Verein, an die sich alle wenden können, wenn sie Sorgen, Beobachtungen oder einen Verdacht im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen haben.

Aufgaben der Ansprechstellen
Ansprechstellen sind dazu da, um ganz konkret Meldungen entgegenzunehmen, Meldungen zu dokumentieren, Meldungen an das Interventionsteam weiterzugeben und bei Bedarf im Interventionsteam mitzuarbeiten. Eine Kinderschutz-Ansprechstelle muss gut und zuverlässig erreichbar sein, aber nicht rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

Typische Anlässe für eine Meldung sind z. B.:
- Ein Kind fühlt sich „unwohl“ oder bedroht.
- Es gab eine Grenzverletzung (unangemessenes Verhalten gegenüber einem Kind oder einer:einem Jugendlichen).
- Es besteht ein Verdacht auf Gewalt oder einen Übergriff.
- Jemand fragt sich: „Ist das schon kritisch?“ oder „Was muss ich jetzt tun?“
- Es kursieren Gerüchte zu einem der oben genannten Themen.

Hinweis: Eine Kinderschutz-Ansprechstelle ist keine Notfalltelefonnummer. Eine solche Nummer – für den Notfall erreichbar, z. B. bei Übernachtungsveranstaltungen – sollte Erziehungsberechtigten separat mitgeteilt werden. ADFC-Gliederungen, die eigene Angebote für Kinder- und Jugendliche machen, müssen eine Ansprechstelle benennen.

Wer muss eine Ansprechstelle benennen?

Pflicht: Alle ADFC-Gliederungen, die eigene Angebote für Kinder und Jugendliche mit Übernahme der Aufsichtspflicht durchführen, müssen eine Ansprechstelle benennen.

Vorgaben für Ansprechstellen im ADFC

Lokale Kinderschutz-Ansprechperson (empfohlen)
Die bevorzugte Lösung ist eine klar benannte lokale Ansprechperson. Diese kennt die Angebote und die Menschen vor Ort. Sie kann schnell und niedrigschwellig reagieren.

Vorstandsmitglieder als Ansprechstelle (Alternative)

Alternativ können klar benannte Mitglieder des Vorstands die Funktion der Ansprechstelle übernehmen.

Beauftragung einer externen Stelle (Option)

Es ist möglich, eine externe Person oder Fachstelle als lokale Kinderschutz-Ansprechstelle zu beauftragen, z. B. eine anerkannte Beratungsstelle oder eine qualifizierte Fachkraft. Die Beauftragung sollte auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Folgendes muss diese Vereinbarung mindestens regeln:

- Welche Aufgaben übernimmt die externe Stelle konkret für den ADFC, z. B. Entgegennahme von Meldungen, Erstberatung, Weitergabe an das Interventionsteam?
- Wie wird die Erreichbarkeit sichergestellt?
- Wie wird mit personenbezogenen Daten umgegangen (Datenschutz)?
- Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam der Gliederung geregelt?

kinderschutz@adfc.de – **Die Bundesebene (Ausnahme und Ergänzung)**

Als Ausnahme kann nach vorheriger Absprache *kinderschutz@adfc.de* als Ansprechstelle genutzt werden, z. B. bei temporären Vakanzen oder einmaligen Angeboten.

Zusätzlich steht diese Ansprechstelle allen offen, wenn

- die örtlichen Ansprechpersonen aufgrund von Rollenkonflikten nicht infrage kommen,
- die Meldung dort nicht namentlich bekannt werden soll oder
- die lokalen Kontaktdaten veraltet sind.

Meldungen an *kinderschutz@adfc.de* kommen beim hauptamtlichen Fachteam Kinderschutz der Bundesgeschäftsstelle an. Das nimmt in geeigneter Form Kontakt mit der zuständigen Gliederung auf und bleibt zunächst Ansprechstelle für die meldende Person. Die E-Mail-Adresse wird werktäglich abgerufen.

Ansprechstellen müssen auf der Website benannt werden

Pflicht: Jede ADFC-Gliederung, die eigene Angebote für Kinder und Jugendliche macht, muss ihre Ansprechpersonen auf ihrer Website gut auffindbar benennen. Der Eintrag ist aktuell zu halten.

Bei den Website-Modellen Sattel und Pedale ist dafür der Eintrag im „KinderschutzContainer“ zu individualisieren.



Tipp: Ansprechpersonen müssen gut sichtbar sein. Dafür sind die Vorlage „Aushang oder Infokasten – Deine Ansprechperson“ (**→ siehe Kapitel 16 Anlagen**), Flyer und dieselben Kanäle wie für das Angebot zu nutzen. Zusätzlich muss regelmäßig über Social Media, Newsletter oder Verteiler informiert werden. So wird klar: Kinderschutz ist vor Ort immer ein Thema.

Anforderungen an die offiziellen Kontaktdaten

- Datenschutz und Zugriff: Zugriff auf die Kontaktdaten haben nur Personen, die die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten unterschrieben haben.
- E-Mail-Adresse: Es muss eine ADFC-E-Mail-Adresse verwendet werden. Private E-Mail-Adressen sind nicht zulässig.
- Bei Funktions-E-Mail-Adressen (z. B. *kinderschutzteam@adfc-xy.de*): Zugriff nur für lokale Vertrauenspersonen bzw. das Kinderschutzteam oder deren Vertretungen. Es muss transparent gemacht werden, wen man mit der E-Mail-Adresse erreicht, z. B. durch Nennung der Vornamen oder vollständigen Namen.
- Telefonnummer: Falls eine Telefonnummer angegeben wird, muss diese auch regelmäßig erreichbar sein.

Empfehlung: Transparenz schafft Vertrauen

Viele Betroffene melden sich nicht, weil sie nicht wissen, bei wem ihre Meldung landet und wie mit ihr umgegangen wird. Die Wahrscheinlichkeit einer Meldung steigt, wenn diese Fragen beantwortet sind. Empfehlenswert sind daher – neben dem Namen – auch kurze Informationen zur Person zu nennen oder ein Foto zu veröffentlichen. Wenn Ansprechpersonen diese persönlichen Angaben nicht machen möchten, ist das selbstverständlich auch in Ordnung.

Grundsätze für den Umgang mit Meldungen (verbindlich)

Vertraulichkeit

Der Name der meldenden Person wird vertraulich behandelt. Die Meldung erreicht ausschließlich die Ansprechstelle und später das Interventionsteam.

Ernstnehmen und Rückmeldung

Die Ansprechpersonen

- nehmen die meldende Person und ihre Meldung ernst,
- melden sich zeitnah zurück und
- informieren über die weitere Entwicklung.

Auch für meldende Personen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Vorschnelles Weitererzählen kann betroffene Kinder, meldende Personen und die Klärung des Falls unnötig belasten. Beobachtungen und Verdachtsmomente sollten mithilfe des Dokumentationsbogens (→ siehe Kapitel 16 Anlagen) schriftlich festgehalten werden.

12 | Intervention: Hinschauen, ernst nehmen, schützen

Grundsatz für alle: Handeln anstatt wegsehen

Im Zweifelsfall sollte jede:r im ADFC lieber hinschauen anstatt wegzusehen. Dabei geht es nicht um Vorverurteilungen, sondern darum, angemessen zu handeln. Niemand muss eine schwierige Situation allein einschätzen oder allein entscheiden, wie zu handeln ist.

Unabhängig von Rolle, Erfahrung oder dem konkreten Anlass: Die im ADFC benannten Ansprechpersonen stehen allen Aktiven und Hauptamtlichen jederzeit für ein vertrauliches Gespräch zur Verfügung – auch dann, wenn noch kein konkreter Verdacht besteht, sondern lediglich ein ungutes Gefühl oder eine Unsicherheit. Rat zu holen ist keine Schwäche, sondern ein wichtiger Bestandteil verantwortungsvollen Handelns im Kinderschutz.

Grundsätze für Zeug:innen und Vertrauenspersonen

Wenn jemand etwas beobachtet oder jemandem etwas anvertraut wird, sind einige Grundsätze besonders wichtig:

1. **Dem betroffenen Kind oder der: dem betroffenen Jugendlichen wird geglaubt.**
2. **Eindeutig Position für das betroffene Kind oder den:die Jugendliche:n beziehen und die Schilderung ernst nehmen. Gleichzeitig gilt zunächst die Unschuldsvermutung gegenüber der gemeldeten Person.**
3. **Der Schutz des betroffenen Kindes oder der:des Jugendlichen hat oberste Priorität.**

Auch wer „nur" Zeug:in ist oder keine formelle Verantwortung trägt, muss entscheiden, ob zum Schutz des Kindes oder der:des Jugendlichen sofort gehandelt werden muss.

Tipp: Die Checkliste „Wie handle ich, wenn ich einen Verdacht habe oder sich jemand mir anvertraut?" gibt zusätzliche Orientierung und Sicherheit.

Gesetzlicher Hintergrund: Jede:r muss handeln, wenn das Kindeswohl gefährdet sein könnte

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, hat eine sogenannte „Garantenstellung". Diese tritt z. B. ein, wenn die Fürsorge- oder Aufsichtspflicht (zeitweise) übernommen wird – auch wenn dies nicht schriftlich geregelt wird. Auch Vorstände von ADFC-Gliederungen, die Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten, haben durch ihre Gesamtverantwortung für die Gliederung und ihre Aktivitäten eine Garantenstellung. Die Garantenstellung im Kinderschutz bezeichnet die rechtliche Pflicht bestimmter Personen (Eltern, Lehrer:innen, Erzieher:innen, ADFC-Aktive und Hauptamtliche), aktiv Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden. Sie verpflichtet zum Handeln, um strafrechtlich relevante Schäden (Körperverletzung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) zu verhindern.

Das heißt für alle im ADFC: Wer Anhaltspunkte dafür hat, dass ein:e Teilnehmer:in von einer Straftat betroffen sein könnte, muss helfen, den Schaden abzuwenden oder zumindest zu minimieren! Wer nicht handelt, kann sich strafbar machen (§ 13 StGB – Unterlassungsdelikt). Aber auch ohne eine Garantenstellung kann ein Nichthandeln strafbar sein, und zwar im Falle der sogenannten unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB. Im „Unglücksfall" bzw. bei „Gefahr oder Not" muss geholfen werden. Diese Not kann auch sexualisierte, körperliche oder psychische Not sein.

Wie genau zu handeln ist, ist nicht gesetzlich geregelt. Das kann verunsichern. Das ADFC-Kinderschutzkonzept gibt mit seinem klaren Rahmen die notwendige Handlungssicherheit.

Im Verdachtsfall musst Du handeln! Wenn Du Anhaltspunkte dafür hast, dass eine:r Deiner Teilnehmer:innen von einer Straftat betroffen sein könnte oder von Gewalt betroffen ist, setzt Du die im Interventionsplan vorgesehenen Schritte um und nutzt den Dokumentationsbogen.

Im Rahmen eines Engagements in der ADFC-Kinder- und Jugendarbeit kann es auch passieren, dass bei Minderjährigen Zeichen von Gewalt außerhalb des ADFC beobachtet werden – sei es körperliche oder sexualisierte Gewalt oder auch Vernachlässigung. Auch hier ist es wichtig zu handeln. Die richtigen Ansprechstellen sind das Jugendamt, eine Beratungsstelle (Kinderschutzbund, Kinderschutzzentren, Familienberatungsstellen) oder im akuten Notfall die Polizei (110). Innerhalb eines Jugendamtes sind je nach Bundesland und Kommune unterschiedliche Abteilungen zuständig, in den meisten Fällen der „Allgemeine Soziale Dienst" (ASD). Einige Kommunen führen hierfür auch einen „Kinderschutzdienst/Fachdienst Kinderschutz". Außerhalb der Dienstzeiten kann ein Bereitschaftsdienst bzw. eine Rufbereitschaft zuständig sein.

Fazit: Nichthandeln, Schweigen und Wegschauen sind keine Option!

Was passiert nach der Meldung?

Die laut Interventionsplan Verantwortlichen im ADFC prüfen die Meldung und treffen Maßnahmen, um Betroffene zu schützen. Dabei lassen sie sich fachlich beraten. Wichtig: Eine Meldung bedeutet keine Vorverurteilung. Die Meldung dient dazu, den Vorfall sachgerecht zu prüfen. Alle Verdachtsfälle werden vertraulich behandelt.

Was ist eine „Intervention"?

Interventionen sind Maßnahmen, die Grenzverletzungen und Vorfälle von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen beenden und die Betroffenen schützen.

Im verbandlichen Alltag des ADFC kann es immer wieder Situationen geben, in denen Aktive, Hauptamtliche oder auch Kinder und Jugendliche untereinander die persönlichen Grenzen anderer Menschen überschreiten. Wer eine Grenzverletzung begeht, beobachtet oder anvertraut bekommt, kann und sollte sofort handeln. Fehlt der Mut für die selbstständige Bearbeitung, können Leitungspersonen, lokale Kinderschutzansprechpersonen oder Vorstände unterstützen. Wie im Fall von Grenzverletzungen vorzugehen ist, ist im (→ siehe Kapitel 12.1) Umgang mit Grenzverletzungen beschrieben.

Wird nicht „nur" eine Grenzverletzung, sondern ein Fall von absichtlicher Gewalt gegenüber Minderjährigen bekannt, stehen Organisationen häufig erst einmal unter Schock und reagieren mit Überforderung. Damit alle im ADFC in dieser herausfordernden Situation strukturiert handeln können, gibt es einen verpflichtenden Interventionsleitfaden und Beratung. Der Interventionsleitfaden gibt Handlungssicherheit, egal in welcher Rolle Menschen im ADFC von einer Meldung erreicht werden: als „normale" Aktive, als Vorstand oder Vertrauensperson. Deswegen ist es wichtig, dass der Interventionsplan bekannt ist. Denn die Erfahrung zeigt, dass die Bereitschaft zu handeln steigt, wenn man weiß, was zu tun ist.

Bei der Intervention ist es wichtig, den Betroffenen deutlich zu signalisieren, dass das begangene Unrecht wahrgenommen und anerkannt wird. Eine Intervention ist vertraulich und läuft im Idealfall erst mal ab, ohne dass andere außer den direkt Beteiligten etwas davon mitbekommen. Das gelingt nur, wenn alle Beteiligten Vertraulichkeit wahren. Das Interventionsteam kümmert sich um die Prüfung von Meldungen, um die eigentliche Intervention und um die ggf. notwendige innerverbandliche Kommunikation. Falls ein Verdacht sich nicht bestätigt, wird die verdächtigte Person entlastet.

Nach einer Intervention sollte eine zeitnahe Aufarbeitung erfolgen, bei der das Geschehene analysiert wird und Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden. Es geht darum, systematisch mit strukturellen Maßnahmen zu verhindern, dass sich ein solcher Fall wiederholt, und dafür zu sorgen, dass der ADFC seinen Fürsorgepflichten nachkommt.

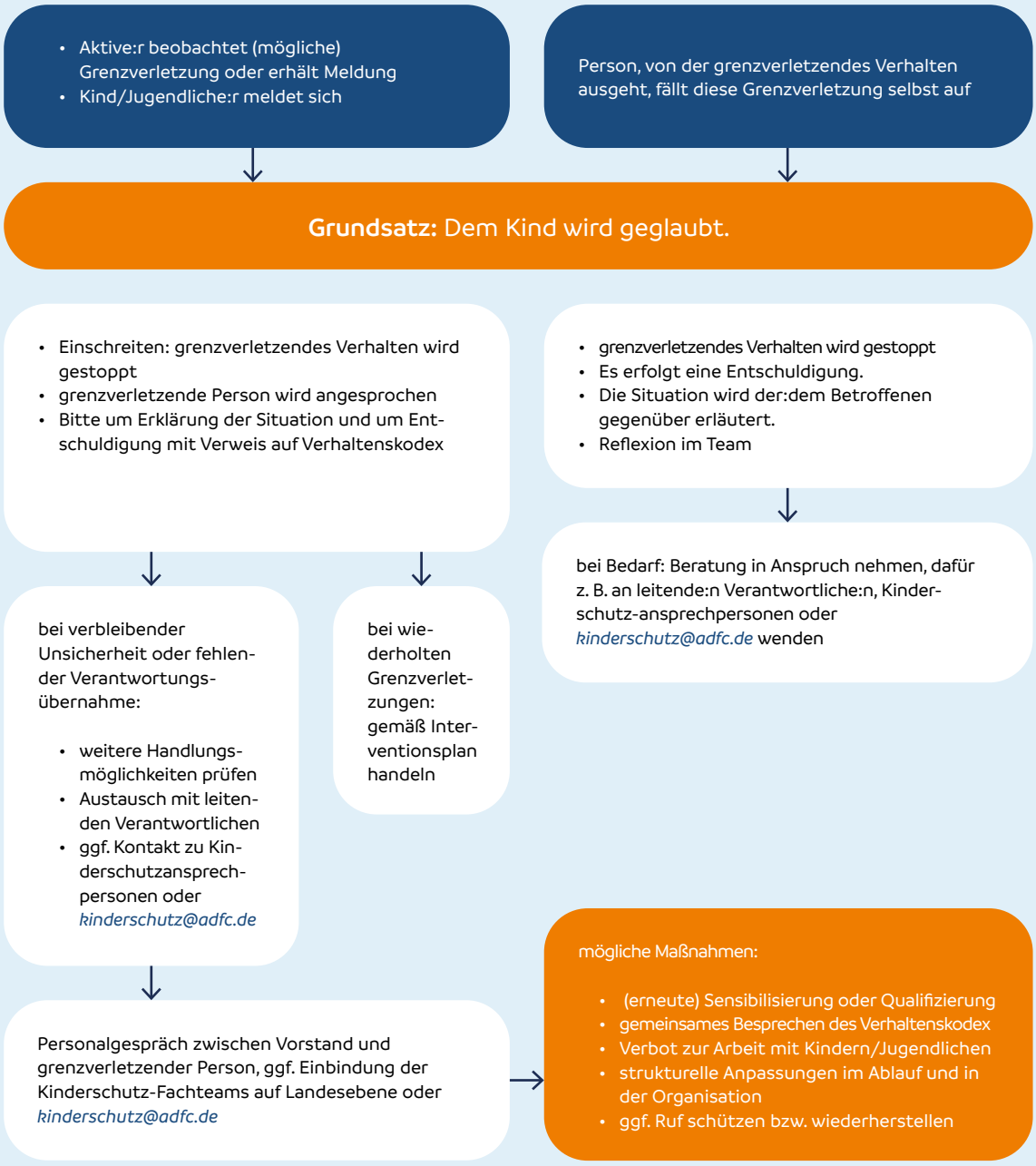


12.1 | Umgang mit Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist das unabsichtliche Überschreiten persönlicher Grenzen durch Worte oder Handlungen, das von der betroffenen Person als verletzend oder belastend erlebt wird und daher ernst genommen und korrigiert werden muss.

Wer eine Grenzverletzung wahrnimmt, kann und sollte diese direkt ansprechen. Wer sich das nicht zutraut, kann sich dafür Unterstützung holen – bei Kinderschutz-Ansprechpersonen, dem Vorstand, anderen Vertrauenspersonen (z. B. Teamkolleg:innen, Geschäftsstellenmitarbeitenden).

Tipp: Die Praxishilfe „Konstruktives Feedback geben“ hilft, Grenzverletzungen angemessen zu kommunizieren.


• Aktive:r beobachtet (mögliche) Grenzverletzung oder erhält Meldung
• Kind/Jugendliche:r meldet sich
Person, von der grenzverletzendes Verhalten ausgeht, fällt diese Grenzverletzung selbst auf
Grundsatz: Dem Kind wird geglaubt.
• Einschreiten: grenzverletzendes Verhalten wird gestoppt
• grenzverletzende Person wird angesprochen
• Bitte um Erklärung der Situation und um Entschuldigung mit Verweis auf Verhaltenskodex
• grenzverletzendes Verhalten wird gestoppt
• Es erfolgt eine Entschuldigung.
• Die Situation wird der:dem Betroffenen gegenüber erläutert.
• Reflexion im Team
bei Bedarf: Beratung in Anspruch nehmen, dafür z. B. an leitende:n Verantwortliche:n, Kinderschutz-ansprechpersonen oder kinderschutz@adfc.de wenden
bei verbleibender Unsicherheit oder fehlender Verantwortungsübernahme:
• weitere Handlungsmöglichkeiten prüfen
• Austausch mit leitenden Verantwortlichen
• ggf. Kontakt zu Kinderschutzansprechpersonen oder kinderschutz@adfc.de
bei wiederholten Grenzverletzungen: gemäß Interventionsplan handeln
Personalgespräch zwischen Vorstand und grenzverletzender Person, ggf. Einbindung der Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene oder kinderschutz@adfc.de
mögliche Maßnahmen:
• (erneute) Sensibilisierung oder Qualifizierung
• gemeinsames Besprechen des Verhaltenskodex
• Verbot zur Arbeit mit Kindern/Jugendlichen
• strukturelle Anpassungen im Ablauf und in der Organisation
• ggf. Ruf schützen bzw. wiederherstellen

12.2 | Vertraulichkeit und Anonymität sind für alle wichtig und verbindlich

Informationen dringen bei Verdachtsfällen oftmals sehr schnell an die Öffentlichkeit. Dadurch können Gerüchte und Halbwahrheiten entstehen. Dies gilt es durch Vertraulichkeit und Anonymität unbedingt zu verhindern.

Betroffene von Gewalt tun sich oft schwer, sich jemandem anzuvertrauen – auch weil sie Angst vor Gerüchten haben, sich schämen und Sorge haben, nicht ernst genommen zu werden. Erleben Betroffene oder Zeug:innen, dass es in einer Organisation zu Gerüchten bei anderen Fällen kommt oder Informationen über Betroffene gestreut werden, schmälert das das Vertrauen, im Zweifelsfall ernst genommen zu werden. Sie fürchten, stattdessen eher diskreditiert zu werden. Dies erhöht die Hürde, sich zu melden.

Gerüchte und ungeprüfte Weitererzählungen können betroffene Kinder belasten, die Klärung erschweren und dem Schutz aller Beteiligten sowie dem ADFC als Ganzes schaden. Alle, die in einen Fall eingebunden sind, tragen die Verantwortung dafür, dass es nicht zu Schaden durch Gerüchte oder die unberechtigte Weitergabe von personenbezogenen Daten kommt.

Äußerungen über einen Verdacht, z. B. des sexuellen Missbrauchs eines Kindes oder eines:einer Jugendlichen, können Ansprüche der beschuldigten Person auf Unterlassung, Schadensersatz und Schmerzensgeld durch Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründen, wenn Informationen an (zahlreiche) andere Personen weitergegeben werden, selbst wenn sie gerechtfertigt wären!

Für alle, die von einem Vorfall oder Verdachtsfall erfahren, gilt:

- Informationen zu Vorfällen werden vertraulich behandelt. Gerüchte werden nicht verbreitet; öffentliche Äußerungen – weder in sozialen noch in klassischen Medien – sind nicht zulässig.
- Begegnen Aktiven Gerüchte oder „Gerede“ zu einem Vorfall, informieren sie unverzüglich das Interventionsteam.
- Müssen Informationen zur Aufklärung weitergegeben werden (z. B., um weitere Vorfälle zu verhindern), beschränkt sich die Weitergabe auf das Notwendige; Informationen werden dabei anonymisiert.
- Werden Fälle öffentlich, erfolgt die Krisenkommunikation unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und nach vorheriger Rücksprache mit der Pressestelle der ADFC-Bundesgeschäftsstelle. (→ siehe Kapitel 12.3 Interventionsleitfaden)
- Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Informationen werden nur in dem Umfang weitergegeben, den die andere Person unbedingt benötigt. Dabei wird größtmögliche Sorgfalt darauf verwendet, Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu schildern.

Nicht über eine solch belastende Situation sprechen zu dürfen, ist eine zusätzliche Belastung. Um mit Fragen und Unsicherheiten nicht alleine zu sein, hilft es, sich eine feste Vertrauensperson zu suchen. Das können Eltern, gute Freund:innen, offizielle Ansprechpersonen oder eine externe Fachkraft sein. Diese sollten an die Vertraulichkeit erinnert werden und idealerweise dem Interventionsteam bekannt gemacht werden. Auch die Telefonseelsorge (*www.telefonseelsorge.de*) oder das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch gibt Rat (0800/22 55 530/*anrufen-hilft.de*).

12.3 | Interventionsleitfaden

Auf den folgenden Seiten findet sich der schematische Interventionsleitfaden. Ein Interventionsleitfaden ist eine klare Schritt-für-Schritt-Anleitung für jede:n Aktive:n im ADFC, was bei einem Verdacht oder Vorfall zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu tun ist.

Interventionsteam

Jede Gliederung, die eigene Aktivitäten für Kinder und Jugendliche anbietet, muss ein Interventionsteam bilden – spätestens bei einem Verdacht oder Vorfall.

- Variante A: festes Interventionsteam
- Variante B: Das Interventionsteam bildet sich, wenn eine Meldung eingeht.

Zusammensetzung:
Das Interventionsteam besteht immer aus mindestens zwei Personen. Es muss mindestens ein Vorstandsmitglied oder eine fest angestellte Leitungsperson als Verantwortungsträger:in beteiligt sein. Gibt es eine lokale Kinderschutzansprechperson, sollte sie beteiligt werden. Betrifft ein Fall den Jungen ADFC, ist ein Mitglied des Jugendvorstands oder ein:e Vertreter:in des Jungen ADFC hinzuzuziehen.
Das Interventionsteam trägt die Verantwortung für die Intervention. Sobald eine Meldung das Interventionsteam erreicht, hat es Fürsorgepflichten gegenüber den Betroffenen und/oder meldenden Menschen.

Arbeitsweise:

- Verteilung der Aufgaben nach Expertise und Erfahrung
- zeitnahe Zusammenkunft
- Planung von Maßnahmen wie Gespräche, weitere Beobachtung der Situation, Zuhilfenahme externer Beratungsstellen
- Sobald ein Fall gemeldet wird, sollten regelmäßige Treffen stattfinden.

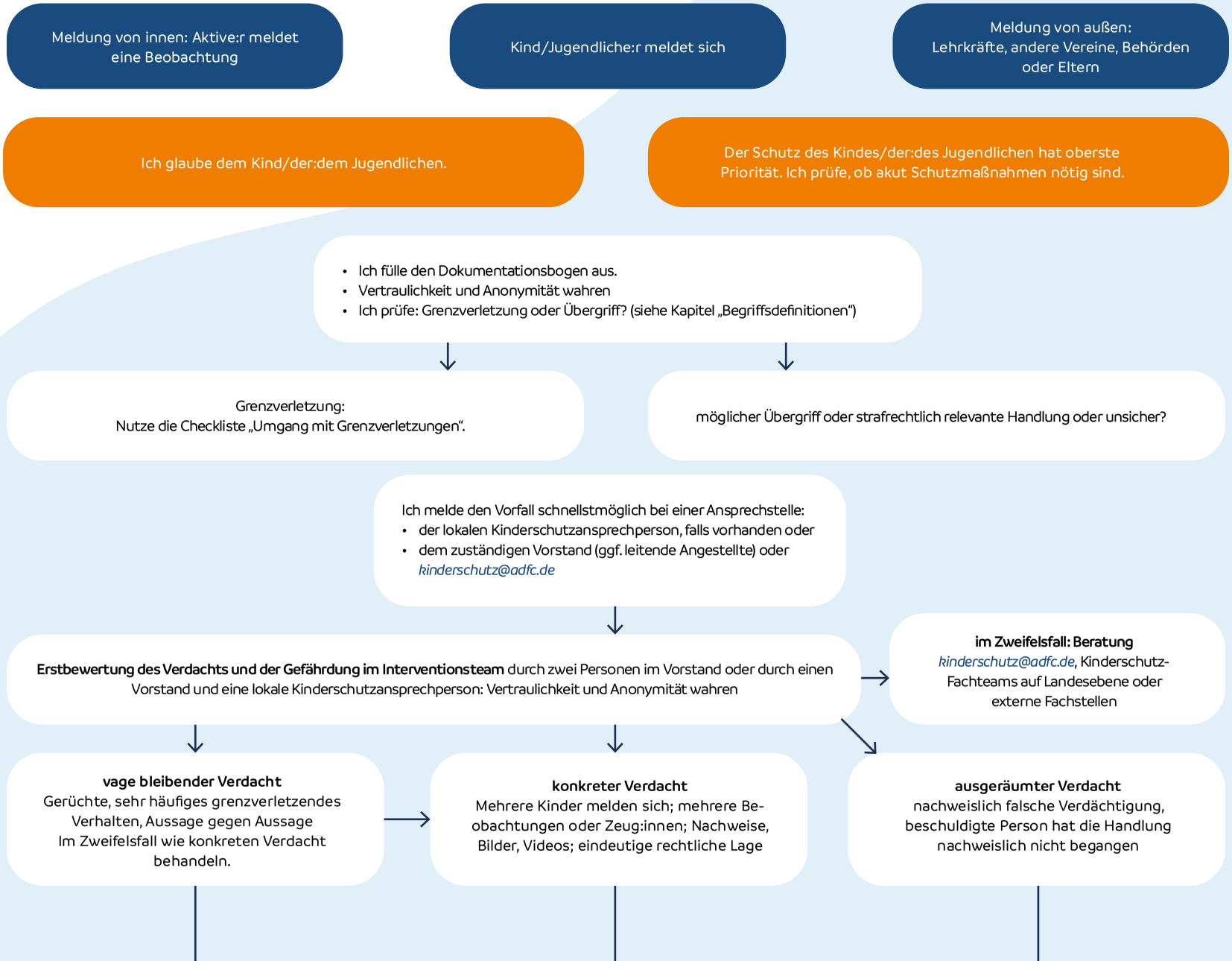
Aufgaben des Interventionsteam:

- Dokumentation (Tipp: Dokumentationsbogen für alle Meldungen nutzen)
- Bewertung von Verdacht und Gefährdung
- ggf. sofortige Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen für Betroffene
- Gespräche mit Betroffenen und ihren Sorgeberechtigten, mit meldenden und gemeldeten Personen
- Entscheidung über Maßnahmen (nach externer Beratung)
- Infomanagement: Das Interventionsteam kümmert sich um die interne Kommunikation.
- Kommunikation mit Betroffenen und ihren Erziehungsberechtigten, mit meldenden Menschen, mit gemeldeten Menschen
- ggf. Kommunikation mit weiteren/allen Aktiven, wenn sich Gerüchte verbreitet haben
- externe Krisenkommunikation ggf. mit den Presseverantwortlichen abstimmen

Eine Delegation vom Vorstand an Hauptamtliche ist möglich. Auf Folgendes ist dabei zu achten:
Die juristische Verantwortung verbleibt beim Vorstand (außer im Fall einer „echten" Geschäftsführung nach BGB). Die im Interventionsteam getroffenen Maßnahmen müssen deswegen ggf. vom Vorstand zusätzlich formal beschlossen werden.



Tipp: Für die Mitglieder des Interventionsteams steht die Checkliste „Das Interventionsteam im Kinderschutz: Aufgaben, Grundprinzipien und Vorgehen (**→ siehe Kapitel 16 Anlagen**)" mit weiteren Informationen und Checklisten zur Verfügung.


Meldung von innen: Aktive:r meldet eine Beobachtung
Kind/Jugendliche:r meldet sich
Meldung von außen: Lehrkräfte, andere Vereine, Behörden oder Eltern
Ich glaube dem Kind/der:dem Jugendlichen.
Der Schutz des Kindes/der:des Jugendlichen hat oberste Priorität. Ich prüfe, ob akut Schutzmaßnahmen nötig sind.
• Ich fülle den Dokumentationsbogen aus.
• Vertraulichkeit und Anonymität wahren
• Ich prüfe: Grenzverletzung oder Übergriff? (siehe Kapitel „Begriffsdefinitionen“)
Grenzverletzung:
Nutze die Checkliste „Umgang mit Grenzverletzungen“.
möglicher Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlung oder unsicher?
Ich melde den Vorfall schnellstmöglich bei einer Ansprechstelle:
• der lokalen Kinderschutzansprechperson, falls vorhanden oder
• dem zuständigen Vorstand (ggf. leitende Angestellte) oder kinderschutz@adfc.de
Erstbewertung des Verdachts und der Gefährdung im Interventionsteam durch zwei Personen im Vorstand oder durch einen Vorstand und eine lokale Kinderschutzansprechperson: Vertraulichkeit und Anonymität wahren
im Zweifelsfall: Beratung
kinderschutz@adfc.de, Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene oder externe Fachstellen
vage bleibender Verdacht
Gerüchte, sehr häufiges grenzverletzendes Verhalten, Aussage gegen Aussage
Im Zweifelsfall wie konkreten Verdacht behandeln.
konkreter Verdacht
Mehrere Kinder melden sich; mehrere Beobachtungen oder Zeug:innen; Nachweise, Bilder, Videos; eindeutige rechtliche Lage
ausgeräumter Verdacht
nachweislich falsche Verdächtigung, beschuldigte Person hat die Handlung nachweislich nicht begangen

- Schutz der Betroffenen: im Zweifelsfall für das Kindeswohl und mögliche weitere Betroffene
- Empfehlung: Beratung durch externe Beratungsstellen oder Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene (Back-up: *kindeschutz@adfc.de*)
- bei größerem Fall: Interventionsteam ergänzen (siehe konkreter Verdacht)

mögliche weitere Maßnahmen
- Gespräch mit beschuldigter Person (durch zwei Personen)
- Gespräche mit Sorgeberechtigten und Kindern
- anonymisierte Info an die höheren Ebenen: Vorstand von KV, LV und an *kinderschutz@adfc.de*
- geeignete Rückmeldung an meldende Person und ggf. involvierte Personen

Beratung durch Fachkraft verpflichtend!
- externe Fachberatungsstelle
- Back-up: Vermittlung über *kinderschutz@adfc.de*
- zusätzliche Unterstützung: Fachteams Kinderschutz (LV)

Erweiterung des Interventionsteams
- zwei Personen des Vorstands (leitende Angestellte) oder ein Vorstand und eine lokale Ansprechperson
- Junger ADFC betroffen: Vertreter:in des Jungen ADFC hinzuzuziehen
- bei juristisch nicht selbstständigen Gliederungen: zwei Personen der Ortsgruppenleitung und eine Person aus juristisch verantwortlichem Vorstand

mögliche weitere Maßnahmen
- Schulungen
- Supervison für das Team, Konfliktmoderation
- Feedback ins Projektteam
- auf weitere Beteiligte achten und Gesprächsangebote machen
- Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten an Strafverfolgungsbehörden

Rückmeldung an meldende Person und Betroffene: Was wurde unternommen?

- bei Bedarf: Beratung
- Information der gemeldeten Person
- Rehabilitationsmaßnahmen
- Reflexion der Schuldzuweisung
- Wer sollte noch informiert werden? (innerhalb der Gliederung, ggf. Info an Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

Gespräch mit beschuldigter Person

Gespräch mit Sorgeberechtigten und Kind/ Jugendlicher bzw. Jugendlichem

Entscheidung über weitere Maßnahmen

mögliche Maßnahmen gegenüber Täter:in:
- Einsatz nur unter Beobachtung
- Ausschluss vom ehrenamtlichen Engagement (mit Kindern und Jugendlichen)
- Vereinsausschluss
- bei hauptamtlichen Täter:innen: arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Zugänge entziehen
- ggf. Strafanzeige

verpflichtende, anonymisierte Info an die höheren Ebenen: Vorstand des Kreis-verbands und Landesvorstands sowie an *kinderschutz@adfc.de*

Wenn in den Medien (Zeitung, Radio, Fernsehen, Social Media) bereits berichtet wird, stimmt Ihr – vor der ersten Reaktion – die Krisenkommunikation mit der ADFC-Bundespressestelle ab. Dazu erfolgt schnellstmöglich eine Meldung an *presse@adfc.de*. In cc kommen die Presseverantwortlichen von Kreis- und Landesverband sowie *kinderschutz@adfc.de*.
In dieser Meldung werden die wichtigsten W-Fragen beantwortet:
- Was ist passiert?
- Was wird berichtet? (mit Link oder Screenshot)
- Was plant ihr, zur Lösung des Problems zu tun?
- Wer ist verantwortliche Ansprechperson? (Name, Funktion, E-Mail, Mobilnummer)

Maßnahmen im Rahmen einer Intervention

Die Entscheidung, welche Maßnahmen getroffen werden, ist stets individuell und von der Art und Schwere des Verdachts abhängig. Auch während der Prüfung von Verdachtsfällen kann es notwendig sein, bereits Maßnahmen zu ergreifen, z. B. die gemeldete Person vorläufig von ihrem Engagement auszuschließen. Auch wenn es zu einer Verurteilung durch ein Gericht kommen sollte, ist stets zusätzlich eine Maßnahme im ADFC nötig, um ein klares Signal zu setzen.

Bei der Wahl der Maßnahme ist der Schutz des betroffenen Kindes oder der:des betroffenen Jugendlichen oberstes Gebot. Bei der Entscheidung über individuelle Maßnahmen gegenüber gemeldeten Personen sollte sich das Interventionsteam stets beraten lassen und zuvor die gemeldete Person anhören.

Mögliche Maßnahmen:

- Jugendamt informieren
- Einsatz nur unter Beobachtung
- verpflichtende Nachschulung
- Ausschluss vom ehrenamtlichen Engagement (mit Kindern und Jugendlichen)
- Vereinsausschluss (ist bei vereinsschädigendem Verhalten möglich)
- bei hauptamtlichen Täter:innen: arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Zugänge entziehen
- ggf. Strafanzeige

Eine Strafanzeige sollte mit Einwilligung des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten gestellt werden. Ohne die Einwilligung, sollte sie nur erfolgen, um Gefahr für das konkret betroffene Kind abzuwenden oder wenn der Schutz weiterer Kinder das Interesse der:des Betroffenen überwiegt.



Tipp: In der Anlage (**→ siehe Kapitel 16**) „Das Interventionsteam im Kinderschutz: Aufgaben, Grundprinzipien und Vorgehen“ stehen weitere Informationen zu den Maßnahmen bei einer Intervention.

Satzungsgrundlage für rechtssichere Maßnahmen fehlt (noch)

Alle, die in der ADFC-Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Damit erklären sie sich mit den möglichen Maßnahmen und dem Verhaltenskodex einverstanden. Das sorgt für Transparenz.

Mögliche Maßnahmen gegenüber Hauptamtlichen sind über das Arbeitsrecht klar geregelt. Hier gilt es, sich juristisch beraten zu lassen, damit die getroffenen Maßnahmen rechtssicher sind. Maßnahmen gegenüber ehrenamtlich Aktiven benötigen ebenfalls eine rechtssichere Grundlage. Der Ausschluss vom aktiven Engagement oder Engagement mit Kindern und Jugendlichen ist jedoch nur über eine Satzungsänderung rechtssicher umsetzbar.

Die Rechtsprechung hierzu ist eindeutig: Alle Mitglieder haben Zugang zu allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins. Sobald der Zugang verwehrt wird, ist das eine Einschränkung von Mitgliedsrechten. Diese Einschränkung ist nur über eine Satzungsregelung möglich. Die ADFC-Satzung ermöglicht aktuell nur den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von vereinsschädigendem Verhalten. Dieses nachzuweisen, kann sehr aufwendig sein. Deswegen wird die notwendige Änderung der ADFC-Satzung auf Bundesebene gründlich und rechtssicher vorbereitet. Alle ADFC-Gliederungen werden informiert, ob ihre Satzungen ebenfalls angepasst werden müssen und was sie zu beachten haben.

Die noch fehlende Regelung in der Satzung bedeutet jedoch nicht, dass die oben aufgeführten Maßnahmen aus Angst vor juristischen Auseinandersetzungen nicht angewendet werden sollten: Der Schutz der Kinder hat Priorität! Die ADFC-Bundesgeschäftsstelle berät und unterstützt bis zu einer Satzungsänderung bei Bedarf über *kinderschutz@adfc.de*.

12.4 | Aufarbeitung

Wenn ein Verdachtsfall oder ein bestätigter Übergriff in einer ADFC-Gliederung bekannt wird, endet die Verantwortung des Vorstands und des Interventionsteams nicht mit der unmittelbaren Intervention. Zur Fürsorge gehört auch die Aufarbeitung – für alle Beteiligten. Das heißt: Nach Abschluss der unmittelbaren Intervention empfiehlt es sich, gemeinsam zu reflektieren: Wie konnte es dazu kommen? Was hat den Vorfall begünstigt oder ein früheres Erkennen erschwert?

Bei der Aufarbeitung geht es auch darum, „mögliche künftige Betroffene" zu schützen, z. B., indem eine Wiederholung durch den:die Täter:in (zu einem späteren Zeitpunkt, in einer anderen Gliederung), ähnliche Taten durch andere Aktive erschwert und Risiken minimiert werden. Deswegen gehört zur Aufarbeitung auch eine transparente Kommunikation – in der Gliederung, mit Kindern und Eltern. Das beugt auch Konflikten vor.

Bei jedem Verdacht oder Fall erfolgt die Aufarbeitung im Team. Ist kein Team vorhanden, gilt es dafür eine Runde z. B. mit Mitgliedern des Vorstands und Aktiven aus anderen Bereichen einzuberufen.

Aufgaben

- Analyse des Falls und Prüfung des Schutzkonzepts:
  - Gab es Strukturen oder Situationen, die einzelnen Personen zu viel Macht gegeben haben, oder wurde zu wenig kontrolliert?
  - Waren Meldewege bekannt und niedrigschwellig zugänglich?
  - Haben Verhaltenskodex und Mindeststandards gegriffen oder wurden Lücken sichtbar?
- Konsequenzen ableiten und strukturelle Maßnahmen festlegen:
  - Schutzmaßnahmen sind zu verbessern, Regeln anzupassen und Schulungsbedarfe zu erkennen. Dabei ist auch zu prüfen, ob das ADFC-Kinderschutzkonzept angepasst werden muss.
- Informationen über den Fall und die Konsequenzen:
  - Welche Personen oder Personenkreise wann und in welchem Umfang informiert werden, ist immer fallabhängig. Wenn die Vertraulichkeit gewahrt werden konnte, kann z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder eines Aktiventreffens anonymisiert informiert werden. Wissen bereits viele Personen von einem Verdacht oder Vorfall, kann ein Informationsabend für Mitglieder und Eltern sinnvoll sein.
- Gespräche mit weiteren Kindern und Jugendlichen führen:
  - Es kann notwendig sein, mit weiteren Kindern und Jugendlichen zu sprechen und Ergebnisse der Aufarbeitung altersgerecht zu vermitteln. Wenn Betreuende infolge eines Verdachts oder einer Meldung nicht mehr bei ADFC-Angeboten mitwirken, folgen oft Fragen: Warum ist die Person nicht mehr dabei? Habe ich etwas falsch gemacht? Hätte ich früher etwas sagen sollen? Zudem ist es möglich, dass weitere Minderjährige betroffen sind, die sich bisher nicht gemeldet haben.



Tipp: Zieht für die institutionelle Aufarbeitung eine externe Fachberatungsstelle hinzu. Das entlastet das Team und sorgt für eine professionelle Einschätzung. Unterstützung findet Ihr auch unter *kinderschutz@adfc.de*.

Belastung für alle Beteiligten

Ein Verdacht gegen eine aktive Person – ob bestätigt oder nicht – kann ein Team stark belasten. Vertrauen wird erschüttert, Loyalitäten geraten in Konflikt und manchmal entstehen Spaltungen: Wer glaubt der betroffenen Person? Wer hält zur gemeldeten Person? Diese Dynamiken sind menschlich verständlich – und dürfen nicht unterschätzt werden.

Tipps für den Umgang:

- offene Kommunikation ermöglichen: Raum für Fragen schaffen – ohne Details zu teilen, die vertraulich bleiben müssen
- klare Zuständigkeiten benennen: Das Interventionsteam ist zuständig. Aktive müssen nicht selbst ermitteln oder Partei ergreifen.
- Unterstützung anbieten: Alle, die das Erlebte belastet, sollen wissen, dass Unterstützung möglich ist, z. B. durch Supervision, Beratung oder ein vertrauliches Gespräch.



Tipp: Die meisten Aktiven und Hauptamtlichen im ADFC sind keine Pädagog:innen oder Mediator:innen. Unterstützung muss bei einer Fachberatungsstelle oder externen Profis geholt werden.

Gemeinsames Lernen ermöglichen

Die Ergebnisse der Aufarbeitung können in anonymisierter Form bei Austauschveranstaltungen, mit den Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene oder *kinderschutz@adfc.de* geteilt werden. Dadurch kann der gesamte ADFC aus der Erfahrung lernen, Art und Ausmaß von Vorfällen erfassen und Schutzmaßnahmen verbessern.



Tipp: Die Checkliste „Das Interventionsteam im Kinderschutz: Aufgaben, Grundprinzipien und Vorgehen“ (**→ siehe Kapitel 16 Anlagen**) hilft bei der Gestaltung der Aufarbeitung und der internen Kommunikation.

13 | Rehabilitation

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der (sexualisierten) Gewalt verdächtigt wird. Die Einordnung, ob eine Falschverdächtigung vorliegt, wird durch eine Fachkraft und ggf. von Gerichten getroffen. Der Vorstand ist jedoch dafür zuständig, den Schaden bei einer festgestellten Falschverdächtigung für die zu Unrecht gemeldete Personen zu minimieren. Falschbeschuldigungen können bewusst erhoben werden oder unabsichtlich aufkommen, z. B. durch Missverständnisse.

Ziele der Rehabilitation:

- Schutz der:des zu Unrecht Beschuldigten
- Vertrauensbasis für eine Zusammenarbeit und den Ruf der betroffenen Person wiederherzustellen
- Ansehen soweit möglich wiederherstellen
- Wiedereinsatz bzw. Rückkehr in Aufgaben, wenn keine Gründe dagegensprechen
- Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit im Team wiederherstellen

Aufgaben des Vorstands:

- Vertraulichkeit und Anonymität wahren, keine Gerüchte verbreiten
- falsche Behauptungen korrigieren bzw. zurücknehmen
- Vorgehen mit der zu Unrecht gemeldeten Person abstimmen, um eine für sie tragfähige Lösung zu finden
- Personen, die vom Vorfall erfahren haben, informieren und auffordern, die Information über die Aufklärung weiterzugeben und keinesfalls die widerlegten Vorwürfe weiterhin zu verbreiten
- wenn der Fall öffentlich geworden ist, Rehabilitation auch öffentlich umsetzen
- bei Bedarf Unterstützung anbieten (Verdächtigungen sind belastend)
- Nachbereitung im Team und ggf. mit Sorgeberechtigten durchführen
- Rehabilitationsschritte dokumentieren

Es geht darum, fair zu sein, Gerüchte zu stoppen und – wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt – Schaden durch falsche Anschuldigungen zu begrenzen, ohne die Schutzbedürfnisse von Kindern aus dem Blick zu verlieren.

Welche Personen und Gruppen über welche Kanäle zu informieren sind, ist immer fallabhängig und muss individuell entschieden werden. Wenn nur wenige Personen Kenntnis erlangt haben, reicht ggf. eine anonymisierte Information aus. Wenn der Name einer beschuldigten Person zirkuliert, dann sollte konkret benannt werden: Diese Person ist fälschlich beschuldigt worden und rehabilitiert. Je nach Verbreitung der Falschbeschuldigung kann es notwendig sein, diese bei der Mitgliederversammlung, bei Aktiventreffen, in einer E-Mail sowie in direkten Gesprächen zu kommunizieren – natürlich in Absprache mit der fälschlich beschuldigten Person.

Rehabilitationsmaßnahmen können nicht garantieren, dass Mitarbeitende in der Öffentlichkeit vollständig von einem unbegründeten Verdacht freigesprochen werden. Wahren alle Beteiligten den Grundsatz der Vertraulichkeit, dann steigen die Chancen auf eine erfolgreiche Rehabilitierung. Die Umsetzung einer Rehabilitation ist herausfordernd – nicht zuletzt, weil viele Faktoren nicht geregelt werden können, z. B. Konflikte, Freundschaften, Machtverhältnisse. Wer zu Unrecht verdächtigt wurde, erlebt häufig Distanz und Vorurteile; im schlimmsten Fall geraten Teams oder ganze Gliederungen in Konflikte und werden handlungsunfähig. Um das zu vermeiden, ist externe Supervision zu empfehlen.

Auch bei der Rehabilitation gilt: Es ist sinnvoll, sich von den Landesverband-Fachteams Kinderschutz, der Bundesgeschäftsstelle oder von externen Beratungsstellen beraten zu lassen.

14 | Kooperation und Vernetzung

Kooperation und Beratung sorgen dafür, dass einzelne Personen oder kleine Teams im ADFC bei Unsicherheiten oder Verdachtsfällen nicht allein entscheiden oder überfordert werden. Ehrenamtliche sind in der Regel keine Kinderschutz-Profis: Externe Fachstellen helfen bei der fachlichen Einordnung und bei angemessenen nächsten Schritten. Zudem bringen sie eine professionelle Distanz ins Geschehen und Struktur in möglicherweise unübersichtliche Situationen.

Häufig sind Beratungsangebote anonym und kostenfrei möglich. Wer lokale Anlaufstellen bereits kennt, kann Betroffenen und Familien schneller passende Hilfen vermitteln, z. B. Beratungsstellen, spezialisierte Kinderkliniken, das Jugendamt oder psychosoziale Unterstützung. Der Kontakt zu Kinderschutz-Organisationen oder Kooperationen mit ihnen bringen zudem Materialien, Schulungsangebote und Präventionsideen in den Verein.
Egal, ob es um ein ungutes Gefühl geht, darum, die richtige Ansprechstelle nicht zu kennen, oder ob ein Interventionsteam einen Fall bearbeitet und dafür fachliche Begleitung oder psychosoziale Unterstützung braucht: Es ist besser, früh nachzufragen als zu spät!

Interne Beratung:

- lokale Kinderschutzansprechpersonen oder Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene: Kontakt auf den jeweiligen Gliederungswebsites
- Bundesgeschäftsstelle: *kinderschutz@adfc.de*

Externe Beratung und Netzwerkpartner:

- Fachberatungsstellen (z. B. gegen sexualisierte Gewalt)
- Jugendamt
- Beratungsstellen für Kinder/Jugendliche und Sorgeberechtigte
- ggf. Polizei/Notruf bei akuter Gefahr
- „insoweit erfahrene Fachkräfte“

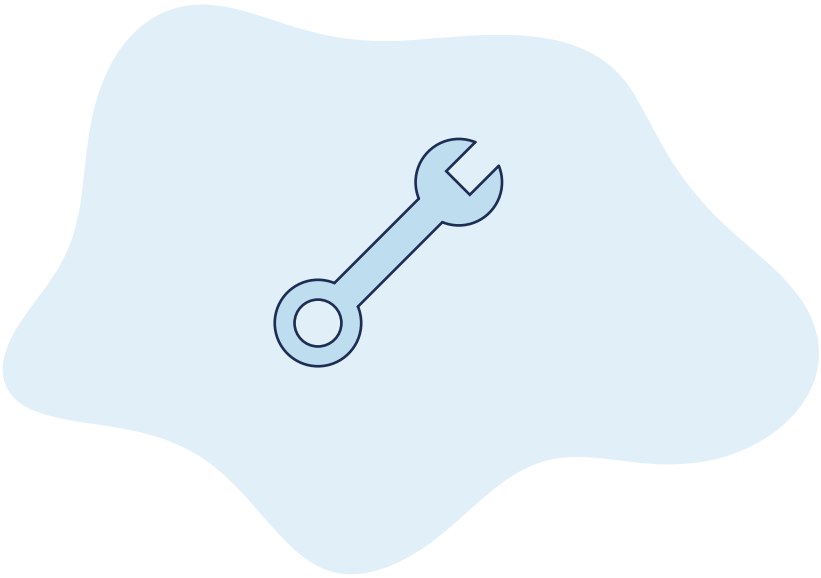
Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (oft abgekürzt IseF oder InsoFa) ist eine speziell geschulte Kinderschutz-Fachperson, die andere, (z. B. Ehrenamtliche, Vereine oder Fachkräfte) berät, wenn es Sorgen um das Wohl eines Kindes oder einer:eines Jugendlichen gibt. Der sperrige Begriff „insoweit erfahrene Fachkraft“ stammt aus dem Kinder- und Jugendhilferecht (§ 8a, § 8b SGB VIII).

Diese Fachkraft hilft, Beobachtungen und Hinweise einzuordnen (Wie ernst ist es?), unterstützt bei einer Gefährdungseinschätzung und berät zu nächsten Schritten (Was ist jetzt sinnvoll und verhältnismäßig?). Gemäß § 8b SGB VIII besteht sogar Anspruch auf eine Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“, die häufig durch das Jugendamt oder einen beauftragten freien Träger der Jugendhilfe (z. B. DRK, Caritas) bereitgestellt wird und weitere Beratung vermittelt oder selbst anbietet. Sollte es vor Ort trotz akuten Bedarfs nicht gelingen, eine „insofern erfahrende Fachkraft“ zu gewinnen, unterstützt die Bundesgeschäftsstelle.

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch kann unter 0800/22 55 530 oder über die Website (*www.anrufen-hilft.de*) bei allen Fragen zum Thema (sexualisierte) Gewalt kontaktiert werden. Ein Team aus psychologisch und pädagogisch ausgebildeten Fachkräften berät und unterstützt bei sexualisierter Gewalt oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Das Gespräch bleibt vertraulich. Der Anruf ist kostenfrei. Im Gespräch ist Zeit, alle Fragen gemeinsam zu sortieren und zu überlegen, was zu tun ist.

Wer über Sorgen reden möchte, kann bei der Telefonseelsorge (*www.telefonseelsorge.de*) Rat suchen. Sie kann im Rahmen eines anonymen und kostenlosen Gesprächs helfen, die Gedanken zu sortieren, neue Wege zu erkennen oder es ermöglichen, sich die Sorgen einfach mal von der Seele zu reden. Eine Beratung per E-Mail, Chat oder persönlich vor Ort ist ebenfalls möglich.

Praxistipp: Eine Übersicht über mögliche Beratungsstellen und Kooperationspartner, inklusive der Erreichbarkeiten, spart bei Verdachtsfällen Zeit und schont die Nerven. Die Kontakte sind dann schnell zur Hand und niemand muss bei null anfangen. Dafür kann die Vorlage „Meine Beratungsstellen“ (**→ siehe Kapitel 16 Anlagen**) genutzt werden. Sie enthält auch eine Anleitung, wie lokale Beratungsstellen recherchiert werden können.



15 | Qualitätsentwicklung und Evaluation

Damit ein Kinderschutzkonzept nicht nur „auf dem Papier“ gut ist, muss es regelmäßig und planvoll überprüft werden.

Berichtswesen

Der Umsetzungsstand des Kinderschutzkonzepts sowie Erfolge und Herausforderungen werden 2027 und 2028 im Bund-Länder-Rat und auf der BHV behandelt. Anschließend wird eine geeignete Form eines dauerhaften Berichtswesens beschlossen. Ziel ist es, das für den ADFC neue Thema im gesamten Verband präsent zu halten.

Die Bundesgeschäftsstelle prüft außerdem, ob die von Gliederungen gemeldeten, anonymisierten Kinderschutzvorfälle zu einem Bericht für den BLR oder die BHV aufbereitet werden können. Damit wird deutlich, in welchem Umfang der ADFC von Kinderschutzvorfällen betroffen ist.

Zweijähriger Basis-Check

Das Kinderschutzkonzept und seine Anlagen werden alle zwei Jahre von der Bundesgeschäftsstelle auf Vollständigkeit, Aktualität, Verständlichkeit und Bekanntheit im Verein geprüft. Außerdem werden die Kinderschutz-Schulungen in der Akademie ausgewertet.

- Aktualität: Sind Ansprechpartner:innen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Links und Zuständigkeiten aktuell?
- Verständlichkeit: Versteht eine neue ehrenamtliche Person die wichtigsten Punkte (Meldewege, Verhaltenskodex, „Was ist bei Verdacht zu tun?“)?
- Rollen und Vorgaben: Sind Rollen klar beschrieben? (Unterstützende, Betreuende, Koordination, Vorstand)? Sind Mindeststandards eindeutig?
- Schulung und Nachweise:
  - Stimmen die Qualifizierungsvorgaben, Fristen, Dokumentationsregeln (inkl. Datenschutz, Löschung)?
  - Wie werden die Kinderschutz-Schulungen angenommen und bewertet? Sind Anpassungen im Lehrplan notwendig? Ist E-Learning eine geeignete Methode?

Nach zwei Jahren: Begleitgremium 2.0 und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Nach zwei Jahren Praxiserfahrung prüft ein Begleitgremium, ob Abläufe in echten Situationen funktionieren und nimmt Erfahrungen aus Vorfällen, Verdachtsfällen oder Beschwerden auf. Außerdem wird geprüft, ob weitere Aktivitäten hinzugekommen sind, für die Mindeststandards entwickelt werden sollten.

Wichtige Aspekte:

- Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird aktualisiert. Dabei werden die Perspektiven der Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit direkt einbezogen, z. B. über eine Umfrage oder einen Workshop.
- Kinder und Jugendliche werden beteiligt, z. B. in Form eines Workshops mit Teilnehmenden von ADFC-Angeboten. Risiken und Ressourcen sowie der Verhaltenskodex werden aus ihrer Perspektive überprüft.
- Es wird untersucht, ob das Instrument „Mindeststandard für konkrete Angebote“ dazu führt, dass dort nicht explizit aufgeführte Kinderschutzmaßnahmen trotzdem berücksichtigt werden.
- Es wird geprüft, ob die Struktur der Ansprechpersonen funktioniert, wie viele Fälle aus unteren Ebenen bei *kinderschutz@adfc.de* gemeldet werden und Vorschläge für eine aktualisierte Struktur werden erstellt. Dabei wird auch geprüft, ob verpflichtende Kinderschutz-Fachteams auf Landesebene notwendig sind und wie deren Aufgaben und Ausbildung aussehen sollten.
- Zudem werden Regelungen für Schulungen von Kinderschutz-Ansprechpersonen und für die selbstständige Durchführung von Kinderschutz-Schulungen in den Gliederungen erarbeitet.

Das Kinderschutzkonzept wird bei Bedarf angepasst und der Zeitpunkt der nächsten Evaluierung festgelegt. Der Umsetzungsstand der Satzungsänderung für rechtssichere Maßnahmen gegenüber Mitgliedern wird dargelegt. Die Bundesebene spricht zusätzlich eine Empfehlung aus, ob und wie die Satzungen weiterer ADFC-Gliederungen anzupassen sind.

16 | Anlagen

Alle Anlagen stehen auf *https://aktiv.adfc.de/aktiv-werden/unsere-themen/kinderschutz* (adfcmit/aktiv) für ehren- und Hauptamtliche zum Abruf bereit.

Gemeinsam stark und sicher – Leitbild zum Kinderschutz in Einfacher Sprache

Übersichten
- Das ADFC-Kinderschutzkonzept umsetzen: Erste Schritte
- Übersicht: Jugendschutz – Gesetzliche Vorgaben
- Übersicht: ADFC-Kinderschutzschulungen

Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten und Minderjährigen
- Vorlage: Einverständniserklärung für die Nutzung von Bildern und Videos
- Vorlage: Einverständniserklärung für minderjährige Teilnehmende an ADFC-Veranstaltungen

Mindeststandards
- Handbuch ADFC-TourGuide-Ausbildung: Radtouren mit Kindern
- Signal-Netiquette Junger ADFC

Selbstverpflichtungserklärung und erweiterte Führungszeugnisse
- Vorlage: Selbstverpflichtungserklärung
- Checkliste: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung
- Vorlage: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstverpflichtungserklärung
- Vorlage: Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG
- Datenschutzhinweise: Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis
- Vorlage: Dokumentation – Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis

Personalverantwortung
- Praxishilfe: Personalverantwortliche
- Praxishilfe: Konstruktives Feedback
- Vorlage: Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten

Ansprechstellen
- Vorlage: Aushang – Deine Ansprechperson

Intervention
- Dokumentationsbogen
- Praxishilfe: Das Interventionsteam
- Vorlage: Meine Beratungsstellen und Notfallkontakte

Impressum

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Telefon: 030 2091498-0
E-Mail: *kontakt@adfc.de*
www.adfc.de

Das ADFC-Kinderschutzkonzept wurde auf Antrag des Bundesvorstands von der 46. Bundeshauptversammlung des ADFC beschlossen.

Texte: Johanna Drescher
Fachliche Beratung: Gerold Stabel, Kinderschutzfachkraft
Gestaltung: Tina Henschel

Stand: November 2026

